Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 1997 A

1970 | Ausgegeben zu Bonn am 22. Oktober 1970 | Nr. 95

Tag	Inhalt	Seite
16. 10. 70	Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei der Eintragung in die Handwerksrolle und bei Ablegung der Meisterprüfung	1401
19. 10. 70	Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung Bundesgesetzbl. III 9026-1, 9026-1-1	1405
19. 10. 70	Verordnung zur Änderung der Telegraphenordnung, der Verordnung über Gebühren für Nebentelegraphen und für den Fernschreibdienst und der Seefunkordnung Bundesgesetzbl. III 9027-1	1410
19. 10. 70	Neufassung der Telegrafenordnung Bundesgesetzbl. III 9027-1	1422

Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei der Eintragung in die Handwerksrolle und bei Ablegung der Meisterprüfung

Vom 16. Oktober 1970

Auf Grund der §§ 7 Abs. 2 und 46 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Diplom-Hauptprüfung an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule und die Abschlußprüfung an einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule werden für Handwerke, deren Arbeitsgebiet dem jeweiligen Fachgebiet entspricht, gemäß folgender Aufstellung anerkannt als Voraussetzung

a) für die Eintragung in die Handwerksrolle, sofern der Inhaber des Prüfungszeugnisses die Gesellenprüfung in dem zu betreibenden Handwerk oder in einem mit diesem für verwandt erklärten Handwerk oder eine entsprechende Abschlußprüfung bestanden hat oder in dem zu betreibenden Handwerk oder in einem mit diesem für verwandt erklärten Handwerk mindestens drei Jahre praktisch tätig gewesen ist,

b) für die Befreiung vom Teil II — Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse — der Meisterprüfung im Handwerk.

Diplom-Hauptprüfung auf dem Fachgebiet	entsprechende Handwerke
Architektur	Maurer
	Beton- und Stahlbetonbauer
	Zimmerer
	Dachdecker
	Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
	Betonstein- und Terrazzohersteller
	Estrichleger
	Steinmetzen und Steinbildhauer
	Stukkateure
	Maler und Lackierer
	Schlosser
	Tischler
	Parkettleger
	Rolladen- und Jalousiebauer
	Raumausstatter
	Gebäudereiniger
	Glaser
Bauingenieurwesen	Maurer
	Beton- und Stahlbetonbauer
	Feuerungs- und Schornsteinbauer
	Zimmerer
	Straßenbauer
	Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
	Betonstein- und Terrazzohersteller
	Estrichleger
	Brunnenbauer

Diplom-Hauptprüfung auf dem Fachgebiet	entsprechende Handwerke
Bauingenieurwesen	Steinmetzen und Steinbildhauer
	Stukkateure
	Schlosser
	Tischler
	Parkettleger
	Gebäudereiniger
Maschinenbau	Kachelofen- und Luftheizungsbauer
	Schmiede
	Schlosser
	Karosseriebauer
	Maschinenbauer (Mühlenbauer)
	Werkzeugmacher
	Dreher
	Mechaniker (Nähmaschinen-, Zweirad- und Kältemechaniker)
	Büromaschinenmechaniker
	Kraftfahrzeugmechaniker
	Kraftfahrzeugelektriker
	Landmaschinenmechaniker
	Feinmechaniker
	Büchsenmacher
	Klempner
	Gas- und Wasserinstallateure
	Zentralheizungs- und Lüftungsbauer
	Kupferschmiede
	Graveure
	Galvaniseure und Metallschleifer
Maschinenbau	Gürtler und Metalldrücker
	Zinngießer
	Metallformer und Metallgießer
	Glockengießer
	Rolladen- und Jolousiebauer
Verfahrenstechnik	Kachelofen- und Luftheizungsbauer
	Schlosser
	Maschinenbauer (Mühlenbauer)
	Mechaniker (Nähmaschinen-, Zweirad- und Kältemechaniker)
	Klempner
	Gas- und Wasserinstallateure
	Zentralheizungs- und Lüftungsbauer
	Kupferschmiede
Schiffbau	Schmiede
	Schlosser
	Bootsbauer
	Schiffbauer
Schiffsmaschinenbau	Kachelofen- und Luftheizungsbauer
	Schmiede
	Schlosser
	Maschinenbauer (Mühlenbauer)
	Werkzeugmacher
Schiffsmaschinenbau	Dreher
	Mechaniker (Nähmaschinen-, Zweirad- und Kältemechaniker)
	Klempner
	Gas- und Wasserinstallateure
	Zentralheizungs- und Lüftungsbauer
	Kupferschmiede
Flugzeugbau	Schlosser
	Karosseriebauer
	Klempner
Textiltechnik	Stricker
	Weber
	Färber und Chemischreiniger
	Wäscher und Plätter
Elektrotechnik	Kachelofen- und Luftheizungsbauer
	Büromaschinenmechaniker
	Zentralheizungs- und Lüftungsbauer
	Kraftfahrzeugelektriker
	Elektroinstallateure
	Elektromechaniker
	Fernmeldemechaniker
	Elektromaschinenbauer
	Radio- und Fernsehtechniker
	Galvaniseure und Metallschleifer
	Schilder- und Lichtreklamehersteller
Feinwerktechnik	Werkzeugmacher
	Mechaniker (Nähmaschinen-, Zweirad- und Kältemechaniker)
	Büromaschinenmechaniker
	Feinmechaniker
	Elektromechaniker
	Uhrmacher
	Chirurgiemechaniker
	Feinoptiker
Hüttenwesen	Zinngießer
	Metallformer und Metallgießer
	Glockengießer
	Modellbauer
Brauwesen	Brauer und Mälzer

Abschlußprüfung an einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule auf dem Fachgebiet (Fachrichtung)	entsprechende Handwerke
Hochbau	Maurer
	Beton- und Stahlbetonbauer
	Feuerungs- und Schornsteinbauer

Abschlußprüfung an einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule auf dem Fachgebiet (Fachrichtung)	entsprechende Handwerke
Hochbau	Zimmerer
	Dachdecker
	Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
	Betonstein- und Terrazzohersteller
	Estrichleger
	Steinmetzen und Steinbildhauer
	Stukkateure
	Schlosser
	Tischler
	Parkettleger
	Rolladen- und Jalousiebauer
	Raumausstatter
	Gebäudereiniger
	Glaser
Ingenieurbau	Maurer
	Beton- und Stahlbetonbauer
	Feuerungs- und Schornsteinbauer
	Zimmerer
	Straßenbauer
	Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
	Betonstein- und Terrazzohersteller
	Estrichleger
	Brunnenbauer
	Steinmetzen und Steinbildhauer
	Stukkateure
	Schlosser
	Tischler
	Parkettleger
	Gebäudereiniger
Maschinenbau	Kachelofen- und Luftheizungsbauer
	Schmiede
	Schlosser
	Karosseriebauer
	Maschinenbauer (Mühlenbauer)
	Werkzeugmacher
	Dreher
	Mechaniker (Nähmaschinen-, Zweirad- und Kältemechaniker)
	Büromaschinenmechaniker
	Kraftfahrzeugmechaniker
	Kraftfahrzeugelektriker
	Landmaschinenmechaniker
	Feinmechaniker
	Büchsenmacher
	Klempner
Maschinenbau	Gas- und Wasserinstallateure
	Zentralheizungs- und Lüftungsbauer
	Kupferschmiede
	Graveure
	Galvaniseure und Metallschleifer
	Gürtler und Metalldrücker
	Zinngießer
	Metallformer und Metallgießer
	Glockengießer
	Rolladen- und Jalousiebauer
Verfahrenstechnik	Kachelofen- und Luftheizungsbauer
	Schlosser
	Maschinenbauer (Mühlenbauer)
	Mechaniker (Nähmaschinen-, Zweirad- und Kältemechaniker)
	Klempner
	Gas- und Wasserinstallateure
	Zentralheizungs- und Lüftungsbauer
	Kupferschmiede
Schiffbau	Schmiede
	Schlosser
	Bootsbauer
	Schiffbauer
Feinwerktechnik	Werkzeugmacher
	Mechaniker (Nähmaschinen-, Zweirad- und Kältemechaniker)
	Büromaschinenmechaniker
	Feinmechaniker
	Elektromechaniker
	Uhrmacher
	Chirurgiemechaniker
	Feinoptiker
Physikalische Technik	Feinmechaniker
	Elektromechaniker
	Radio- und Fernsehtechniker
	Kupferschmiede
	Galvaniseure und Metallschleifer
Elektrotechnik	Kachelofen- und Luftheizungsbauer
	Büromaschinenmechaniker
	Zentralheizungs- und Lüftungsbauer
	Kraftfahrzeugelektriker
	Elektroinstallateure
	Elektromechaniker
	Fernmeldemechaniker
	Elektromaschinenbauer

Abschlußprüfung an einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule auf dem Fachgebiet (Fachrichtung)	entsprechende Handwerke
Elektrotechnik	Radio- und Fernsehtechniker
	Galvaniseure und Metallschleifer
	Schilder- und Lichtreklamehersteller
Hüttentechnik	Zinngießer
	Metallformer und Metallgießer
	Glockengießer
	Modellbauer
Keramik und Glastechnik	Glaser
	Glasschleifer und Glasätzer
	Glasinstrumentenmacher
	Keramiker
Holztechnik	Zimmerer
	Tischler
	Parkettleger
	Rolladen- und Jalousiebauer
	Böttcher
Papiertechnik	Buchbinder
Textiltechnik	Stricker
	Weber
	Färber und Chemischreiniger
	Wäscher und Plätter
Schiffsbetriebstechnik	Kachelofen- und Luftheizungsbauer
	Schmiede
	Schlosser
	Maschinenbauer (Mühlenbauer)
	Werkzeugmacher
	Dreher
	Mechaniker (Nähmaschinen-, Zweirad- und Kältemechaniker)
	Klempner
	Gas- und Wasserinstallateure
Schiffsbetriebstechnik	Zentralheizungs- und Lüftungsbauer
	Kupferschmiede
Fahrzeugbau	Schmiede
	Schlosser
	Karosseriebauer
	Werkzeugmacher
	Kraftfahrzeugmechaniker
	Landmaschinenmechaniker
	Wagner
Wasserwirtschaft und Kulturbau	Straßenbauer
	Brunnenbauer
Wirschaftstechnik und Betriebstechnik der graphischen Industrie	Buchdrucker
	Steindrucker
	Siebdrucker
	Flexografen
	Chemiegrafen
	Stereotypeure
	Galvanoplastiker
Heizung, Wasserversorgung und Gastechnik	Kachelofen- und Luftheizungsbauer
	Gas- und Wasserinstallateure
	Zentralheizungs- und Lüftungsbauer

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Oktober 1970

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Rohwedder

Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung

Vom 19. Oktober 1970

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Die Fernsprechordnung vom 24. November 1939 (Amtsblatt des Reichspostministeriums S. 859), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung vom 20. Januar 1969 (Bundesanzeiger Nr. 15 vom 23. Januar 1969), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 wird aufgehoben.
2. In § 12
   a) erhält Absatz 4 folgende Fassung:
      „(4) Der Teilnehmer ist verpflichtet, auf dem Grundstück, auf dem sich Einrichtungen seines Anschlusses befinden, und in seinen Räumen alle Arbeiten der Deutschen Bundespost zu dulden, die der Herstellung, Instandhaltung, Prüfung, Änderung und Beseitigung von Einrichtungen ihres Fernmeldenetzes dienen.",
   b) wird nach Absatz 4 folgender neue Absatz 4 a eingefügt:
      „(4 a) Den Beauftragten der Deutschen Bundespost, die sich ordnungsmäßig ausweisen, hat der Teilnehmer während der ortsüblichen Geschäftszeit Zutritt zu dem Grundstück und zu den Räumen zu gewähren, auf dem bzw. in denen sich Einrichtungen des Fernmeldenetzes der Deutschen Bundespost befinden."
3. In § 15 Abs. 1 erhält der mit „wenn" beginnende Nebensatz folgende Fassung:
   „wenn die Verbindungen im handvermittelten Ferndienst oder im Selbstwählferndienst hergestellt werden."
4. § 30 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   „(2) Gespräche zwischen zwei Ortsnetzen, die nicht mehr als fünf Kilometer voneinander entfernt sind, werden gebührenmäßig wie Ortsgespräche behandelt, wenn in jedem der beiden Ortsnetze die Gemeinde mit der größten Zahl der Hauptanschlüsse ihr Einverständnis erklärt hat, daß die Grundgebühr für jedes Ortsnetz nach der Gesamtzahl der zur Ortsgesprächsgebühr erreichbaren Hauptanschlüsse berechnet wird."
5. In § 31 Abs. 3 erhält Satz 3 folgende Fassung:
   „Lediglich XP- und XPL-Gespräche sind beim zuständigen Fernamt anzumelden."
6. In § 32
   a) erhält die Überschrift folgende Fassung:
      „XP-Gespräche",
   b) wird Absatz 3 aufgehoben.
7. § 36 wird aufgehoben.
8. In § 37
   a) wird Absatz 3 aufgehoben,
   b) werden in Absatz 5 die Worte „dringende Pressegespräche" durch das Wort „Blitz-Privatgespräche" ersetzt.

§ 2

Die Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechordnung vom 24. November 1939 (Amtsblatt des Reichspostministeriums S. 913), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung vom 12. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1605), werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Unter „Zu § 1" wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:
   „zu Abs. 2
   1. Die Dienstzeiten der Vermittlungsstellen werden von der Deutschen Bundespost festgesetzt."
   Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2.
2. Alle Ausführungsbestimmungen zu § 2 einschließlich der Hinweise „zu Abs. 1" und „zu Abs. 2" werden aufgehoben.

3. Unter „Zu § 3"
   a) erhält Nummer 8 Buchstabe b folgende Fassung:
      „b) Personen, die sich innerhalb des von der Deutschen Bundespost bestimmten Bereichs aufhalten, zu Gesprächen herbeizurufen und Telegramme an sie zuzustellen,",
   b) wird in Nummer 8 Buchstabe d der Beistrich nach dem Wort „entgegenzunehmen" durch einen Punkt ersetzt,
   c) wird Nummer 8 Buchstabe e aufgehoben.
4. Unter „Zu § 12"
   a) erhält Nummer 2 folgende Fassung:
      „2. Im Interesse einer ordnungsmäßigen Gesprächsabwicklung ist der Teilnehmer gehalten, sich der neuesten Amtlichen Fernsprechbücher (§ 40) oder der neuesten, nach den amtlichen Unterlagen der Deutschen Bundespost bearbeiteten Teilnehmerverzeichnisse zu bedienen.",
   b) wird Nummer 8 einschließlich des vorangestellten Hinweises „zu Abs. 1 bis 4" aufgehoben.
5. Unter „Zu § 15" werden in Nummer 3 die Worte „des Amtes" durch die Worte „der Vermittlungsstelle" ersetzt.
6. Unter „Zu § 31"
   a) erhalten in Nummer 4 die ersten beiden Halbsätze folgende Fassung:
      „Die unerledigten Gesprächsanmeldungen erlöschen mit dem Ablauf des Tages, an dem sie aufgegeben worden sind; Anmeldungen jedoch, die von 22 bis 24 Uhr eingehen, gelten bis 8 Uhr des folgenden Tages.",
   b) erhält Nummer 11 Buchstabe c folgende Fassung:
      „c) eine Anmeldung in die Anmeldung eines XP-, XPL- oder V-Gesprächs umwandeln,".
7. Unter "Zu § 32"
   a) erhält Nummer 1 letzter Satz folgende Fassung:
      „Die Anmeldung erlischt mit dem Ablauf des auf die Anmeldung folgenden Tages.",
   b) werden die Nummern 6 bis 8 einschließlich des der Nummer 6 vorangestellten Hinweises „zu Abs. 3" aufgehoben.
8. Alle Ausführungsbestimmungen zu § 36 einschließlich der Hinweise „zu Abs. 1" und „zu Abs. 2" werden aufgehoben.
9. Unter „Zu § 37" werden die Nummern 3 bis 7 einschließlich des der Nummer 3 vorangestellten Hinweises „zu Abs. 3" aufgehoben.
10. Unter „Zu § 40"
    a) werden in Nummer 4 die Worte „und Nachträge" gestrichen,
    b) wird Nummer 6 aufgehoben,
    c) wird in Nummer 7 Satz 2 gestrichen,
    d) werden in Nummer 8 die Worte „und Nachträge" gestrichen.

§ 3

Die Fernsprechgebührenvorschriften, Anlage 3 zur Fernsprechordnung vom 24. November 1939 (Amtsblatt des Reichspostministeriums S. 859), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Fernsprechgebührenvorschriften vom 3. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1858), werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Abschnitt **II. Nebenstellenanlagen**
   a) wird in Unterabschnitt **A. Handbediente Vermittlungseinrichtungen** an Nummer 2 in der Spalte „Gegenstand" folgende Vorschrift angefügt:
      „Neue handbediente Vermittlungseinrichtungen der Baustufe 1/2 werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmereigen abgegeben.",
   b) werden in Unterabschnitt **G. Ergänzungsausstattung für mittlere und große W-Anlagen mit Amtswahl und für W-Anlagen ohne Amtswahl** nach Nummer 48 die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Nummern 48a, 49a bis 49d, 50a bis 50d, 51 und 52 angefügt.
2. In Abschnitt **III. Sprechapparate besonderer Art**
   a) werden in der Spalte „Gegenstand" vor Nummer 10 die Worte „einfacher Sperrnummernscheibe" durch die Worte „einfachem Sperrnummernschalter" ersetzt,

b) werden in Nummer 10b in der Spalte „Gegenstand" die Worte „einer Sperrnummernscheibe" durch die Worte „eines Sperrnummernschalters" ersetzt,

c) wird in der Spalte „Gegenstand" vor Nummer 11 das Wort „Sperrnummernscheibe" durch das Wort „Sperrnummernschalter" ersetzt,

d) wird Nummer 16 mit allen Angaben aufgehoben,

e) wird in Nummer 17 in der Spalte „Gegenstand" das Wort „Anschlußstöpsel" durch das Wort „Anschlußdosenstecker" ersetzt.

3. In Abschnitt **IV. Zusatzeinrichtungen**

a) werden in der Spalte „Gegenstand" vor Nummer 10 die Worte „einfacher Sperrnummernscheibe" durch die Worte „einfachem Sperrnummernschalter" ersetzt,

b) werden in Nummer 10b in der Spalte „Gegenstand" die Worte „einer Sperrnummernscheibe" durch die Worte „eines Sperrnummernschalters" ersetzt,

c) wird in der Spalte „Gegenstand" vor Nummer 11 das Wort „Sperrnummernscheibe" durch das Wort „Sperrnummernschalter" ersetzt,

d) erhält Nummer 27 in der Spalte „Gegenstand" folgende Fassung:

„Loser Nummernschalter mit Fuß".

4. In Abschnitt **VII. Einrichtungs- und Änderungsgebühren** erhält in Unterabschnitt **B. Feste Einrichtungsgebühren** in der Spalte „Gegenstand" Vorschrift 1 zu Nummer 32 folgende Fassung:

„1. Bei Anschlußdosen für tragbare Sprechapparate mit Anschlußdosenstecker (III Nr. 17) wird nur das Anbringen jeder zweiten und weiteren Anschlußdose berechnet; Nr. 32 gilt nicht für wettersichere Anschlußdosen."

5. In Abschnitt **X. Ferngespräche**

a) werden in Unterabschnitt **B. Selbstwählferndienst** in der Spalte „Gegenstand" nach der Vorschrift 2 zu Nr. 18 bis 26 folgende neue Vorschriften 2a und 2b eingefügt:

„2a. Befinden sich in einem Knotenamtsbereich mehr als ein Knotenamt oder befinden sich Teile eines Knotenamts im Bereich eines anderen Ortsnetzes, so bestimmt die Deutsche Bundespost, welches Knotenamt bzw. welcher Teil des Knotenamts für die Messung oder Berechnung der Entfernungen (Vorschrift 2) maßgebend ist. Entsprechendes gilt, wenn sich in einem Hauptamtsbereich mehr als ein Hauptamt oder Teile eines Hauptamtes im Bereich eines anderen Ortsnetzes befinden.

2b. Ergibt sich bei Anwendung der Vorschriften 1 bis 2a zu Nr. 18 bis 26 eine höhere Zonenstufe als bei Anwendung der Vorschriften 1 bis 3 zu Nr. 1 bis 9, so wird für die betreffenden Verkehrsbeziehungen im Nahverkehrs- und Weitverkehrsbereich des Selbstwählferndienstes (Nr. 19 bis 26) höchstens eine Zone angesetzt, die um zwei Stufen höher liegt als die Zone, die sich bei Anwendung der Vorschriften 1 bis 3 zu Nr. 1 bis 9 ergibt.",

b) erhält in Unterabschnitt **B. Selbstwählferndienst** in der Spalte „Gegenstand" der erste Halbsatz der Vorschrift 6 zu Nr. 18 bis 26 folgende Fassung:

„Bei XP- und XPL-Gesprächen, die nach § 31 Abs. 3 der Fernsprechordnung im handvermittelten Ferndienst abgewickelt werden, wird die Gebühr für mindestens 3 Minuten erhoben;",

c) werden die in der Spalte „Gegenstand" nach Vorschrift 9 zu Nr. 18 bis 26 aufgeführten Übergangsbestimmungen 1 und 3 einschließlich der Überschrift „Übergangsbestimmungen" aufgehoben.

6. In Abschnitt **XI. Besondere Gesprächsverbindungen**

a) werden die Nummern 8 bis 10 mit allen Angaben einschließlich der der Nummer 8 vorangestellten Überschrift „N- und NL-Gespräche" aufgehoben,

b) werden die Nummern 30 bis 34 mit allen Angaben einschließlich der der Nummer 30 vorangestellten Überschriften „Dauerverbindungen" und „Gebühr für jede Einzeldauerverbindung" aufgehoben,

c) wird die Nummer 38 mit allen Angaben aufgehoben.

7. In Abschnitt **XII. Fernsprechauftragsdienst, Aufgabe von Telegrammen** erhält Nummer 11 folgende Fassung:

„	**Aufgabe von Telegrammen durch Fernsprecher**	§ 38 Abs. 2	
11	Verbindung mit der zuständigen Telegrammaufnahme		gebührenfrei".

8. In Abschnitt **XIII. Amtliches Fernsprechbuch**
   a) werden vor Nummer 1 die Worte „oder eines Nachtrags" gestrichen,
   b) wird Nummer 8 mit allen Angaben aufgehoben.
9. Abschnitt **XIV. Dienstverlängerung bei Vermittlungsstellen und Unfallmeldedienst** wird mit allen Angaben aufgehoben.

§ 4

Für vorgeschaltete Reihenapparate, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingerichtet wurden, gelten die bisherigen Gebühren weiter.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Uberleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 19. Oktober 1970

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Georg Leber

Anlage
zu § 3 der Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung vom 19. Oktober 1970

48 a	**Abwerfen durchgewählter Amtsverbindungen** bei großen W-Anlagen mit Durchwahl			
	je durchwahlfähiges Anschlußorgan für Amtsleitungen	0,90	45,50	0,30
	Einrichtungen in W-Anlagen mit konzentrierter Abfrage			
	Vielfachschaltung der Abfrageorgane			
	Für jede Wiederholung einer in die Abfragekonzentration einbezogenen			
	Amtsleitung			
49 a	je Leitung	5,55	260,—	1,85
	Meldeleitung ohne Weitervermittlung oder Hinweisleitung			
49 b	je Leitung	1,80	82,50	0,60
	Meldeleitung mit Weitervermittlung			
49 c	je Leitung	3,15	147,40	1,05
	anderen Leitung			
49 d	je Leitung	s. Vorbemerkung Nr. 2		
	Anrufverteilung			
	Die Gebühr setzt sich zusammen aus			
50 a	der festen Gebühr	180,—	8 400,—	60,—
	und den Gebühren für die in die Anrufverteilung einbezogenen			
	Arbeitsplätze der Abfragestelle			
50 b	je Arbeitsplatz	207,—	9 660,—	69,—
	Anschlußorgane für Amtsleitungen			
50 c	je Anschlußorgan	17,70	820,—	5,90
	Anschlußorgane für andere Leitungen			
50 d	je Anschlußorgan	s. Vorbemerkung Nr. 2		
51	**Anrufordnung**	s. Vorbemerkung Nr. 2		
52	**Weitere Abfrageorgane**	s. Vorbemerkung Nr. 2		

Verordnung zur Änderung der Telegraphenordnung, der Verordnung über Gebühren für Nebentelegraphen und für den Fernschreibdienst und der Seefunkordnung

Vom 19. Oktober 1970

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Die Telegraphenordnung vom 30. Juni 1926 in der Fassung vom 22. Dezember 1938 (Amtsblatt des Reichspostministeriums S. 849), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Telegraphenordnung und der Verordnung über Gebühren für Nebentelegraphen und für den Fernschreibdienst vom 23. November 1966 (Bundesanzeiger Nr. 225 vom 2. Dezember 1966), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 II wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

      „Privattelegramme, deren Inhalt erkennbar gegen strafgesetzliche Bestimmungen, das öffentliche Wohl oder die guten Sitten verstößt, werden zurückgewiesen oder nicht weiterübermittelt."

   b) Satz 3 wird gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift werden nach dem Wort **„Einteilung"** die Worte **„und Rangfolge"** eingefügt.
   b) Die Bestimmung I erhält folgende Fassung:

      „I Die Telegramme werden eingeteilt
      a) nach der Herkunft in
         1. Staatstelegramme,
         2. Telegrafendiensttelegramme,
         3. Privattelegramme,
      b) nach der Abfassung in
         1. Telegramme in offener Sprache,
         2. Telegramme in geheimer Sprache."

   c) Die Bestimmungen III bis VII werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

      „III Telegramme in offener Sprache sind solche, deren Text und Unterschrift aus Wörtern und Ausdrücken bestehen, die in einer oder in mehreren der für den internationalen Telegrafenverkehr zugelassenen Sprachen einen verständlichen Sinn geben, wobei jedes Wort und jeder Ausdruck in dem Sinne angewandt werden, der ihnen in der Sprache, der sie angehören, für gewöhnlich beigelegt wird.

      Die Deutsche Bundespost macht öffentlich bekannt, welche Sprachen sie außer der deutschen für Telegramme in offener Sprache zuläßt.

      Ein Telegramm behält seine Eigenschaft als Telegramm in offener Sprache, wenn in ihm enthalten sind:

      a) in Buchstaben oder in Ziffern geschriebene Zahlen, Gruppen aus Buchstaben oder aus Ziffern oder Gruppen aus Ziffern und Zeichen,
         sofern diese Zahlen, Gruppen und Zeichen keine geheime Bedeutung haben;
      b) Eigennamen und vereinbarte Telegramm-Kurzanschriften;
      c) abgekürzte Bezeichnungen von Organisationen und Geschäftsunternehmen in Form von Buchstaben, die zu einer Gruppe zusammengefaßt sind;
      d) Handelsmarken, Fabrikmarken, Warenbezeichnungen, gebräuchliche technische Ausdrücke zur Bezeichnung von Maschinen oder Maschinenteilen, Bezugsnummern oder Bezugsangaben und andere gleichartige Ausdrücke, wenn alle diese Angaben und

Bezeichnungen in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Katalog, einer Preisliste, einem Frachtbrief oder in ähnlichen Schriftstücken vorkommen;

c) Gruppen, die Haus- und Wohnungsnummern bezeichnen, Kennzeichen von Kraftfahrzeugen, von Schiffen, Luftfahrzeugen und Eisenbahnzügen, sowie Flug- und Fahrtnummern;

f) Gruppen, die Geldbeträge, Ordnungszahlen, Zeitangaben, Börsen- und Marktkurse, wissenschaftliche Formeln, Wetterbeobachtungen oder -vorhersagen darstellen;

g) abgekürzte Ausdrücke, wie sie im gewöhnlichen oder im Handelsschriftverkehr gebraucht werden;

h) ein Kennwort von höchstens fünf Buchstaben oder eine Kennzahl von höchstens fünf Ziffern Länge am Anfang des Textes.

Die unter c) bis f) aufgeführten Gruppen und Ausdrücke können aus Buchstaben, Ziffern, Zeichen oder einer Mischung daraus bestehen.

In Telegrammen der offenen Sprache sind sprachwidrige Zusammenziehungen oder sprachwidrige Veränderungen von Wörtern der offenen Sprache nicht zugelassen.

IV Telegramme in geheimer Sprache sind solche, deren Text oder Unterschrift ein oder mehrere Wörter der geheimen Sprache enthält.

Zur geheimen Sprache gehören:

a) künstlich gebildete Wörter von höchstens fünf Buchstaben Länge;

b) arabische Ziffern oder Gruppen aus arabischen Ziffern mit geheimer Bedeutung;

c) wirkliche Wörter, die zu einer oder mehreren der für den internationalen Telegrafenverkehr zugelassenen Sprachen gehören, die jedoch eine andere Bedeutung haben als ihnen üblicherweise beigelegt wird, und die daher keine verständlichen Sätze ergeben;

d) andere Wörter oder Ausdrücke, die die für die offene Sprache festgesetzten Bedingungen nicht erfüllen.

Wörter und Ausdrücke der geheimen Sprache dürfen keine akzentuierten Buchstaben enthalten.

Jegliche Mischung von Buchstaben, Ziffern oder Zeichen innerhalb einer Gruppe mit geheimer Bedeutung ist unzulässig.

V Die Absender von Telegrammen in geheimer Sprache haben auf Verlangen den oder die benutzten Telegrafenschlüssel vorzulegen.

Absender von Staatstelegrammen sind von dieser Verpflichtung befreit.

VI Der Text und die Unterschrift eines Telegramms können in offener Sprache oder in geheimer Sprache abgefaßt sein. Diese Sprachen können in demselben Telegramm nebeneinander verwendet werden."

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In I erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Urschrift jedes Telegramms muß leserlich in solchen Buchstaben oder Zeichen geschrieben sein, die sich durch den Telegrafen der Deutschen Bundespost wiedergeben lassen; es soll Druckschrift verwendet werden."

b) In IV Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Telegramms" die Worte „ohne Nachforschungen und Rückfragen" eingefügt.

c) In IV Abs. 2 werden die Worte „durch Fernsprecher oder durch Postschließfach" durch die Worte „über Fernsprechanschluß, Telexanschluß oder durch Postfach" ersetzt.

d) In IV Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „post-, telegraphen- oder bahnlagernd" durch das Wort „postlagernd" ersetzt.

e) In V Abs. 1 wird das Wort „Kurzanschrift" durch das Wort „Telegramm-Kurzanschrift" ersetzt.

f) In V erhalten die Absätze 2 bis 4 folgende Fassung:

„(2) Telegramm-Kurzanschriften werden mindestens für ein Jahr vereinbart. Die Vereinbarung gilt bis zum Ende des in Betracht kommenden Kalendermonats. Die Gebühren sind vom Inhaber der Telegramm-Kurzanschrift monatlich im voraus zu entrichten.

(3) Wird die Vereinbarung nicht einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt, so verlängert sie sich auf unbestimmte Zeit und kann nur zum Ende eines Monats mit einmonatiger Frist schriftlich gekündigt werden. Die Deutsche Bundespost ist jedoch berech-

tigt, jederzeit mit einmonatiger Frist zu kündigen, wenn die Telegramm-Kurzanschrift nicht mehr jeden Zweifel und jede Verwechslung bei der Zustellung ausschließt oder ihre Anwendung sonst zu Unzuträglichkeiten führt.

(4) Bei vorzeitiger Aufgabe der Vereinbarung kann die Deutsche Bundespost verlangen, daß die monatlichen Gebühren bis zum Ablauf der Jahresfrist in einer Summe gezahlt werden."

g) In V Abs. 5 wird das Wort „Kurzanschriften" durch das Wort „Telegramm-Kurzanschriften" ersetzt.

4. In § 5 I erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. über Fernsprechanschluß oder über Telexanschluß bei der dafür vorgesehenen Dienststelle,"

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In I werden die Worte „an den Empfänger" und „, mit Ausnahme der zur Satzgliederung einzeln angewandten Satzzeichen, Bindestriche und Auslassungszeichen" gestrichen.

b) Die Bestimmungen III bis IX werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„III Jedes Wort, das in einem Wörterbuch der zugelassenen Sprachen enthalten ist, sowie jedes Wort des allgemeinen Sprachgebrauchs und jede zulässige Zusammenfassung von Wörtern wird bis zu 15 Buchstaben als ein Gebührenwort gezählt. Bei längeren Wörtern oder längeren zulässigen Zusammenfassungen werden je 15 Buchstaben als ein Gebührenwort gezählt; jeder verbleibende Überschuß zählt als ein weiteres Gebührenwort.

IV Für alle Gruppen und Ausdrücke, die aus Buchstaben, Ziffern und Zeichen gebildet sind, sowie Wörter, die den unter III genannten Bedingungen nicht entsprechen, werden so viele Gebührenwörter gezählt, als sie je fünf Buchstaben, Ziffern oder Zeichen enthalten, dazu ein Gebührenwort mehr für jeden Überschuß.

V Unabhängig von den Regeln nach III und IV werden als je ein Gebührenwort gezählt:

a) die Abkürzungen für gebührenpflichtige Dienstvermerke (Anlage B),

b) alle einzeln stehenden Buchstaben, Ziffern und Zeichen,

c) die beiden Klammerzeichen und die beiden Anführungszeichen, wenn sie ein Wort oder mehrere Wörter oder Gruppen einschließen,

d) In der Anschrift die Bezeichnung der Bestimmungstelegrafenstelle, wenn sie so wie in den amtlichen Verzeichnissen für den Telegrafendienst geschrieben ist.

VI Entscheidend ist die Wortzählung des Aufgabeamts."

6. In § 8 II werden in Absatz 1 die Worte „oder bei der Deutschen Reichspost auch in Postfreimarken" gestrichen.

7. § 13 III wird aufgehoben.

8. In § 16 II Satz 3 werden die Zahl „5" durch die Zahl „10" und die Zahl „10" durch die Zahl „20" ersetzt.

9. § 18 II wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird „, = TR = und = bahnlagernd =" gestrichen und vor „= GP = " das Komma durch das Wort „und" ersetzt.

b) In Satz 2 werden das Wort „Kurzanschriften" durch das Wort „Telegramm-Kurzanschriften" ersetzt und nach dem Wort „Fernsprechanschriften" die Worte „und Telexanschriften" eingefügt.

10. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Funktelegramme

I Funktelegramme sind Telegramme, die von einer Seefunkstelle oder einer Luftfunkstelle ausgehen oder an eine solche gerichtet sind und die ganz oder streckenweise auf dem Funkwege übermittelt werden.

II Für Funktelegramme sind die Vorschriften der Telegrafenordnung entsprechend anzuwenden, soweit sich aus der Seefunkordnung nichts anderes ergibt."

11. In § 23 VI wird der letzte Satz gestrichen.

12. In § 25 III Abs. 1 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Außer der Gebühr für den Dienstspruch hat der Absender die Gebühr für eine telegrafische Antwort auf diesen Dienstspruch zu entrichten. Das Amt, das das Telegramm anhält, benachrichtigt davon telegrafisch das Aufgabeamt."

13. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In I Abs. 1 werden die Sätze 1 und 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Telegramme werden nach der Ankunft bei dem Bestimmungsamt verschlossen und in der Reihenfolge ihrer Aufnahme und nach ihrer Rangfolge zugestellt. Als Zustellung gilt auch Einlegen in das Postfach, Abgabe der postlagernden Telegramme an die Lagerstelle und Übermittlung über Fernsprech- oder Telexanschluß. Die Zustellung über Fernsprechanschluß geschieht nur im Einverständnis mit dem Empfänger oder einem nach VI zur Empfangnahme Berechtigten."

b) In I erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Die Ausfertigungen der über Fernsprechanschluß zugestellten Telegramme werden dem Empfänger mit der Post als gewöhnliche Briefe übersandt. Diese Übersendung ist unentgeltlich.

(3) Wird nach der Zustellung über Fernsprechanschluß Zusendung durch besondere Boten gewünscht, so kann dies ein für allemal schriftlich oder im Einzelfalle bei Entgegennahme des Telegramms am Fernsprecher beantragt werden. Für solche Sonderleistungen wird die Eilzustellgebühr nach der Postgebührenordnung erhoben."

c) In IV Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „auf Zeit gegen Pauschgebühr" durch die Worte „für mindestens ein Jahr gegen Pauschgebühr vereinbart" ersetzt.

d) In IV Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Für die vereinbarte Sonderzustellung ist die Gebühr monatlich im voraus zu entrichten; im übrigen gelten die Vorschriften über die Vereinbarung von Telegramm-Kurzanschriften sinngemäß."

e) In V erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Privattelegramme, die während der Nacht eingehen, werden nur dann sofort zugestellt, wenn sie den Vermerk = D = oder = NACHTS = tragen."

f) In VI Nr. 3 werden die Worte „oder = TR =" gestrichen.

g) In VI wird Nummer 4 gestrichen; Nummern 5 bis 7 werden Nummern 4 bis 6.

14. In § 28 I werden die Worte „Lichtbilder" durch die Worte „Ablichtungen" ersetzt.

15. In § 29 werden die Worte „durch Fernsprecher oder Nebentelegraphen" durch die Worte „über Fernsprech- oder Telexanschluß" ersetzt.

16. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In I Buchstabe b werden die Zahlen „8" durch „6" und die Zahl „4" durch „3" ersetzt.

b) In I Buchstabe d werden die Worte „gebührenpflichtigen" und „Brieftelegramme sind ausgenommen;" gestrichen.

c) In I Buchstabe g werden die Worte „telegraphischen oder brieflichen" gestrichen.

d) In I Buchstabe h wird die Zahl „3" durch „4" ersetzt.

e) In I Buchstabe i werden die Worte ". Brieftelegramme sind ausgenommen" gestrichen.

f) In I Buchstabe l werden die Worte „gebührenpflichtigen" und „Brieftelegramme sind ausgenommen;" gestrichen.

g) In I Buchstabe n werden die Worte „sowie der Wert der auf Telegrammen vom Absender zuviel verwendeten Freimarken" gestrichen.

h) In V Abs. 1 werden die Zahl „6" durch „4" ersetzt und die Worte „binnen 3 Monaten" gestrichen.

i) In V Abs. 2 werden die Worte „ein Lichtbild" durch die Worte „eine Ablichtung" ersetzt.

17. § 31 wird aufgehoben.

18. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift **„Öffentliches Fernschreibnetz (Teilnehmer-Fernschreibdienst)"** wird durch **„Telexnetz"** ersetzt.

b) I. erhält folgende Fassung:

„I. Allgemeine Bestimmungen

A. (1) Das Telexnetz ist ein öffentliches Fernschreib-Wählnetz; es dient dem Nachrichtenaustausch der Telexteilnehmer und ist für eine Schrittgeschwindigkeit von 50 Baud eingerichtet. Die Deutsche Bundespost hat die für die ordnungsmäßige Betriebsabwicklung erforderliche Überprüfung des Telexnetzes durchzuführen.

(2) Das Telexnetz besteht aus den Telex-Vermittlungsstellen, den Leitungen zwischen ihnen und den Teilnehmereinrichtungen. Das Telexnetz ist in Zentralvermittlungsstellenbereiche, diese sind in Hauptvermittlungsstellenbereiche aufgeteilt. Die Grenzen der Haupt- und Zentralvermittlungsstellenbereiche werden von der Deutschen Bundespost festgesetzt. Innerhalb eines Hauptvermittlungsstellenbereichs bestehen ein oder mehrere Telex-Vermittlungsstellen.

(3) Die Übermittlung von Nachrichten, deren Inhalt gegen strafgesetzliche Bestimmungen, das öffentliche Wohl oder die guten Sitten verstößt, ist unzulässig.

(4) Die Übermittlung oder Aufnahme von Nachrichten für andere Personen als Angehörige, Angestellte oder Gäste des Teilnehmers gegen Entgelt oder auch unentgeltlich ist untersagt.

B. (1) Die Teilnehmereinrichtungen umfassen Fernschreib-, Vermittlungs- und Verteileinrichtungen sowie Leitungen, deren Anschaltung an das Telexnetz die Deutsche Bundespost einem Teilnehmer gestattet (Telex-Hauptanschlüsse, Telex-Nebenstellenanlagen, Telex-Verteilanlagen, ferner die bei Telex-Hauptanschlüssen, in Telex-Nebenstellenanlagen und in Telex-Verteilanlagen angebrachten Anbaugeräte, Zusatzeinrichtungen usw.). Die technische Gestaltung und die betrieblichen Bedingungen der Teilnehmereinrichtungen bestimmt die Deutsche Bundespost.

(2) Telex-Hauptanschlüsse sind stets Einzelanschlüsse. Bei Telex-Hauptanschlüssen sind die Fernschreibmaschinen (Hauptstellen) einzeln durch Hauptanschlußleitungen unmittelbar mit der Telex-Vermittlungsstelle verbunden. Telex-Hauptanschlüsse werden an eine Telex-Vermittlungsstelle des Hauptvermittlungsstellenbereichs angeschlossen, in dem das Grundstück liegt, auf dem sie eingerichtet werden sollen.

(3) An Telex-Hauptanschlüsse können nach Bestimmung der Deutschen Bundespost Nebenstellen durch Nebenanschlußleitungen angeschlossen werden (Telex-Nebenanschlüsse). Die Telex-Nebenanschlüsse bilden mit ihrer Hauptstelle eine Telex-Nebenstellenanlage. Hauptstelle ist bei einer Telex-Nebenstellenanlage die private Vermittlungseinrichtung. Die Nebenstellen können untereinander und über die Hauptanschlüsse mit den Telex-Vermittlungsstellen verbunden werden. Telex-Nebenanschlüsse, deren Nebenstellen in demselben Fernsprechortsnetz wie ihre Hauptstelle liegen, sind Regelnebenanschlüsse. Telex-Nebenanschlüsse, deren Nebenstellen an eine in einem anderen Fernsprechortsnetz liegende Hauptstelle herangeführt sind, sind Ausnahmenebenanschlüsse. Ausnahmenebenanschlüsse sind unzulässig, wenn das Fernsprechortsnetz, in dem die Hauptstelle liegt, und das Fernsprechortsnetz, in dem die Ausnahmenebenstelle eingerichtet werden soll, in der Luftlinie mehr als 25 km voneinander entfernt sind.

(4) An Telex-Hauptanschlüsse können Telex-Verteilanlagen angeschlossen werden. Telex-Verteilanlagen bestehen aus einer Verteileinrichtung, auf der die Hauptanschlußleitungen beim Teilnehmer enden, und einer der Anzahl der Hauptanschlußleitungen entsprechenden oder größeren Anzahl von Telexstellen, die unmittelbar oder über Leitungen mit der Verteileinrichtung verbunden sind. Bei Telex-Verteilanlagen ist kein oder nur ein begrenzter, gerichteter Untereinanderverkehr zwischen den angeschlossenen Telexstellen möglich. Die Verteileinrichtung und die daran anzuschließenden Telexstellen müssen sich in demselben Fernsprechortsnetz befinden.

C. (1) Die Deutsche Bundespost stellt die Anschlußleitung, die Einführung und die Innenleitung für den Teilnehmer bis zu den Anschlußdosen einschließlich her. Für die Herstellung werden Einrichtungsgebühren berechnet. Der Telexteilnehmer hat die übrigen in seinen Räumen untergebrachten Teilnehmereinrichtungen selbst zu beschaffen. Die Einrichtungen müssen von der Deutschen Bundespost zugelassen sein.

(2) Für die Unterhaltung der in den Räumen des Teilnehmers untergebrachten Teilnehmereinrichtungen gelten die Bestimmungen der Anlage zur Verordnung über Gebühren für den Fernschreib- und den Datexdienst in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) Der Wortlaut des Kennungsgebers ist mit der Deutschen Bundespost zu vereinbaren."

c) In II wird das Wort „Fernschreibteilnehmer" durch das Wort „Telexteilnehmer" ersetzt.

19. § 32 a I wird wie folgt geändert:

a) In A Abs. 2 werden die Worte „öffentlichen Fernschreibnetzes" durch das Wort „Telexnetzes" ersetzt.

b) In B Abs. 3 Satz 4 werden die Unterabschnittsbezeichnung „V, 2" durch „E. 2." und die Worte „Nebentelegraphen und für den Fernschreibdienst" durch die Worte „den Fernschreib- und den Datexdienst" ersetzt und die Worte „vom 12. Juni 1942" gestrichen.

20. In § 33 II wird das Wort „Weltnachrichtenvertrag" durch die Worte „Internationale Fernmeldevertrag" ersetzt.

21. In Anlage A — Gebührensätze für den Telegraphendienst — wird Abschnitt — II. Nebengebühren — durch die Anlage zu dieser Verordnung ersetzt.

22. In Anlage B — Gebührenpflichtige Dienstvermerke — werden

a) die Angaben

„4	Telegraphenlagernd	= TR =
4	Bahnlagernd	= BAHNLAGERND ="
„24 u. 25	Gebührenpflichtiger Dienstspruch, der mit gewöhnlichem Brief beantwortet wird	= Brief =
24 u. 25	Gebührenpflichtiger Dienstspruch, der mit eingeschriebenem Brief beantwortet wird	= Brief RCM ="

gestrichen,

b) in der Spalte „Abkürzung" die Angaben

„= LX 1 =
= LX 2 =
= LX 3 =
usw."

durch

„= LX x = (x bedeutet Nummer oder Kennbuchstabe zur Bezeichnung des Schmuckblatts)" ersetzt.

§ 2

Die Verordnung über Gebühren für Nebentelegraphen und für den Fernschreibdienst vom 12. Juni 1942 (Amtsblatt des Reichspostministeriums S. 415), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gebühren für Nebentelegraphen und für den Fernschreibdienst vom 18. Mai 1967 (Bundesanzeiger Nr. 94 vom 23. Mai 1967), wird wie folgt geändert und und ergänzt:

1. In den Überschriften der Verordnung und der Anlage zur Verordnung werden die Worte **„Nebentelegraphen und für den Fernschreibdienst"** durch die Worte **„den Fernschreib- und den Datexdienst"** ersetzt.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren für den Fernschreib- und den Datexdienst sind in der Anlage (Gebührenvorschriften) festgelegt."

3. In § 2 wird Absatz 2 aufgehoben.

4. Die Anlage zur Verordnung wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt I. — Nebentelegraphen — wird aufgehoben.

b) In Abschnitt II. A. erhalten die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:

„1. Telex-Hauptanschlüsse,
2. Telex-Nebenanschlüsse, } Telexnetz"

c) In Abschnitt II. A. werden die Absätze „Zu 1." und „Zu 2." aufgehoben.

d) In Abschnitt II. B. wird die bisherige Vorschrift Absatz 1 und erhält folgende Fassung:

„Für Telexanschlüsse gilt § 32 der Telegrafenordnung; für überlassene Telegrafenleitungen gelten die Vorschriften der Fernsprechordnung für die Überlassung von Leitungen und § 32 Abs. 3 und 4 der Telegrafenordnung sinngemäß. Die Inhaber haben die erforderlichen Apparate und sonstigen technischen Einrichtungen für ihre Fernschreibstellen selbst zu beschaffen. Die verwendeten Fernschreibeinrichtungen müssen von der Deutschen Bundespost zugelassen sein; dabei kann eine Unterhaltung der Fernschreibeinrichtungen durch die Deutsche Bundespost ausgeschlossen werden."

e) In Abschnitt II. B. wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Nicht fabrikneue Fernschreibeinrichtungen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie vorher auf Kosten des Teilnehmers durch die Herstellerfirma grundüberholt worden sind. Bei gebrauchten Fernschreibeinrichtungen, die bis zu ihrer letzten Außerbetriebnahme von der Deutschen Bundespost unterhalten worden sind, kann die Deutsche Bundespost auf eine Grundüberholung verzichten, wenn eine Prüfung ergibt, daß die Geräte in der Zwischenzeit nachweislich ordnungsgemäß gelagert und nicht anderweitig benutzt worden sind; bei einem Verzicht auf Grundüberholung richtet die Deutsche Bundespost die gebrauchten Fernschreibeinrichtungen für eine Wiederinbetriebnahme her."

f) In Abschnitt II. C. Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Fernschreibeinrichtungen bei den Inhabern von Telexanschlüssen und überlassenen Telegrafenleitungen werden, soweit sie im Unterabschnitt V. E. 2. (Unterhaltungsgebühren) aufgeführt sind, von der Deutschen Bundespost gegen Entrichtung monatlicher Gebühren unterhalten; dies gilt nicht für Fernschreibeinrichtungen, deren Unterhaltung durch die Deutsche Bundespost ausgeschlossen worden ist, und für die im folgenden Absatz 4 genannten Einrichtungen."

g) In Abschnitt II. C. Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Für die Herrichtung gebrauchter Fernschreibeinrichtungen zur Wiederinbetriebnahme an Telexanschlüssen oder an überlassenen Telegrafenleitungen, bei denen die Deutsche Bundespost auf eine vorherige Grundüberholung durch die Herstellerfirma verzichtet hat, wird eine besondere Gebühr erhoben."

h) In Abschnitt II. C. erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„Fernschreibeinrichtungen, die nicht von der Deutschen Bundespost unterhalten werden, sind auf Kosten des Teilnehmers von privaten Unternehmern, die von der Deutschen Bundespost zugelassen sein müssen, zu unterhalten."

i) In Abschnitt II. C. wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„Ausnahmsweise kann auch der Unterhaltung der in den vorstehenden Absätzen 1 und 2 genannten Fernschreibeinrichtungen durch geschultes Personal des Teilnehmers zugestimmt werden, wenn die sachkundige Ausführung gewährleistet ist."

k) In Abschnitt II. C. wird der bisherige Absatz 3 zu Absatz 4; gleichzeitig werden die Worte „oder Verteileinrichtungen" durch die Worte „, Verteil- oder andere Fernschreibeinrichtungen" ersetzt.

l) In Abschnitt V. wird — **A. Nebentelegraphen** — aufgehoben.

m) In Abschnitt V. B. erhält die Überschrift folgende Fassung: **„B. Telexnetz"**

n) In Abschnitt V. B. werden in den Vorschriften zu Nummer 5 und Nummer 5a die Worte „beim Fernschreibamt" durch die Worte „bei der Telex-Vermittlungsstelle" ersetzt.

o) In Abschnitt V. B. wird der Vorschrift „Zu Nr. 6 bis 8" die Bezeichnung „1." vorangesetzt.

p) In Abschnitt V. B. wird nach der Vorschrift „1. Zu Nr. 6 bis 8" folgende Vorschrift angefügt:

„2. Für posteigene Leitungen zur Anschließung von Telexstellen an eine Telex-Verteilanlage sind Gebühren wie für posteigene Nebenanschlußleitungen nach Nr. 6 oder Nr. 7 zu erheben."

q) In Abschnitt V. B. werden in der Spalte „Gegenstand" die Angaben bei den Nummern 9 bis 12 wie folgt gefaßt:

„Telexgebühren

a) in Verkehrsbeziehungen, in denen die Gebührenerfassungsgeräte auf die volle Zeitimpulszählung eingestellt sind.

(Hauptvermittlungsstellenbereich)

Für Telexverbindungen innerhalb des Hauptvermittlungsstellenbereichs

Hauptvermittlungsstellenzone .....

(Zentralvermittlungsstellenbereich)

Für Telexverbindungen innerhalb des Zentralvermittlungsstellenbereichs

Zentralvermittlungsstellenzone .....

(Weitverkehrsbereich)

Für Telexverbindungen zwischen verschiedenen Zentralvermittlungsstellenbereichen

Weitzone .....

b) in Verkehrsbeziehungen, auf die die Voraussetzung unter a) noch nicht zutrifft, jeweils bis zur Beendigung der Umstellungsarbeiten.

Für Telexverbindungen

bis zu 3 Minuten Dauer im Verkehr innerhalb eines Teilvermittlungsstellenbereichs, zwischen einem Teilvermittlungsstellenbereich und dem Anschlußbereich der übergeordneten Vermittlungsstelle und zwischen Teilvermittlungsstellenbereichen, die zu derselben Vermittlungsstelle gehören (Ortsgebühr) ....."

r) In Abschnitt V. B. werden in der nach Nummer 17 beginnenden Vorschrift das Wort „Vollämter" durch das Wort „Vermittlungsstellen" und das Wort „Fernschreibgebühren" durch das Wort „Telexgebühren" ersetzt.

s) In Abschnitt V. E. erhält die Einleitung zu 2. — Unterhaltungsgebühren — folgende Fassung:

„2. Unterhaltungsgebühren

Die Gebühren umfassen die regelmäßige Überprüfung, Instandhaltung, Instandsetzung und Überholung (einschließlich Stellung eines Ersatzapparates). Für die Überprüfung und Herrichtung gebrauchter Fernschreibeinrichtungen zum Wiedereinsatz an Telexanschlüssen oder an überlassenen Telegrafenleitungen wird eine einmalige Gebühr in Höhe der Unterhaltungsgebühr erhoben, die bei ununterbrochener Unterhaltung für den Außerbetriebnahmezeitraum entstanden wäre, jedoch nicht mehr als 2 Monatsgebühren."

t) In Abschnitt V. E. werden

aa) in der Spalte „Gegenstand" bei den Nummern 41, 42, 43, 62, 84, 85, 90 und 95 das Wort „Springschreiber" durch das Wort „Fernschreiber" und bei den Nummern 41, 43 und 74 das Wort „Namengeber" durch das Wort „Kennungsgeber" sowie das Wort „Wählscheibe" durch das Wort „Nummernschalter" ersetzt,

bb) in der Spalte „Gegenstand" nach Nummer 43 folgende Vorschrift angefügt:

„Zu Nr. 41 und 43

1. Für Fernschreiber, die über ein Zweiwege-Fernschaltgerät wahlweise im Telexnetz oder an überlassenen Telegrafenleitungen betrieben werden können, sind Gebühren nach Nr. 41 und 44 zu berechnen.

2. Für Fernschreiber, die vom Teilnehmer als Ersatzapparate im Störungsfalle bereitgestellt werden, sind keine Gebühren zu berechnen. Werden solche Ersatzapparate zum Herstellen von Lochstreifen verwendet, sind Gebühren nach Nr. 54 zu berechnen.",

cc) in der Spalte „Gegenstand" bei Nummer 44 die Worte „oder eines Zweiwege-Fernschaltgeräts" angefügt,

dd) nach Nummer 44 angefügt:

„44 a	Daten-Fernschaltgerät für Schrittgeschwindigkeiten über 75 Baud ..... Ersatzapparate werden nicht bereitgestellt.	20,—
44 b	Fernschaltgerät zum Anschalten eines Rechners statt eines Fernschreibers an das Telexnetz ..... Ersatzapparate werden nicht bereitgestellt."	4,—

ee) nach Nummer 58 angefügt:

„58 a	Mitleseeinrichtung ..... Ersatzapparate werden nicht bereitgestellt."	4,—

ff) in der Spalte „Gegenstand" bei Nummer 86 das Wort „TW-Anschlüsse" durch das Wort „Telexanschlüsse" ersetzt.

§ 3

Die Seefunkordnung vom 27. Juli 1964 (Bundesanzeiger Nr. 141 vom 4. August 1964), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Telegraphenordnung und der Seefunkordnung vom 25. März 1966 (Bundesanzeiger Nr. 61 vom 29. März 1966), wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 (zu § 3 Abs. 2) werden die Nummern 14 und 16 mit sämtlichen Angaben gestrichen.
2. Anlage 2 (zu § 17) I. B. wird wie folgt geändert:
   a) Die Nummern 30 und 32 werden mit sämtlichen Angaben gestrichen.
   b) In den Vorschriften „Zu Nr. 4, 6 bis 10 und 16 bis 32" und „Zu Nr. 25 bis 32" wird die Zahl „32" jeweils durch die Zahl „31" ersetzt.

§ 4

Vorhandene Nebentelegrafen können nach den bisherigen Benutzungsbedingungen bis zu einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen bleiben.

§ 5

1. In den in den §§ 1 und 2 bezeichneten Verordnungen wird die Bezeichnung „Deutsche Reichspost" durch „Deutsche Bundespost" ersetzt.
2. In den in den §§ 1, 2 und 3 bezeichneten Verordnungen wird im Wort „Telegraph" mit seinen Beugungs- und Ableitungsformen „ph" durch „f" ersetzt.

§ 6

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen wird den Wortlaut der Telegrafenordnung in der geltenden Fassung und in neuer Absatzfolge bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

§ 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 19. Oktober 1970

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Georg Leber

Anlage
zu § 1 Nr. 21 der Verordnung zur Änderung der Telegraphenordnung, der Verordnung über Gebühren für Nebentelegraphen und für den Fernschreibdienst und der Seefunkordnung vom 19. Oktober 1970

Nr.	Telegrafenordnung §	Gegenstand	Gebühr DM
		II. Nebengebühren	
1	4	Vereinbarte Telegramm-Kurzanschrift, monatlich ..	5,—
2	5	Durchdruck eines durch Fernsprechanschluß aufgegebenen Telegramms einschließlich Zusendung durch die Post	0,60
3		Zuschlag für die Zustellung eines Durchdrucks durch Eilboten	die bestimmungsmäßige Eilzustellgebühr
4	11	Telegramm mit bezahlter Antwort (RP-Telegramm) Der gebührenpflichtige Dienstvermerk gibt den für die Antwort vorausgezahlten Betrag in Deutscher Mark an, z. B. = RP 3,00 =	
5	12	Zuschlag für Vergleichung	die Hälfte der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm gleicher Wortzahl
6	13	Empfangsanzeige, telegrafisch	die bestimmungsmäßige Telegrafengebühr für ein gewöhnliches Telegramm von 7 Wörtern
	14	Mehrfachtelegramm, auch für ein Telegramm nach dem Ausland, Zuschlag für Vervielfältigung eines Telegramms	
7		für jede Ausfertigung bis 50 Gebührenwörter .	1,20
8		für jede weitere volle oder angefangene Reihe von 50 Gebührenwörtern	0,60
	22	Schmuckblattelegramm Zuschlag für ein Telegramm — ohne Rücksicht auf die Wortzahl —	
9		auf einfachem Schmuckblatt	1,—
10		auf Schmuckblatt in besonderer Ausführung ...	5,—
	24 u. 25	Gebührenpflichtiger Dienstspruch	
11		bei Wiederholung von Wörtern auf Verlangen des Empfängers, für jedes zu wiederholende Wort ..... Durch die Gebühr werden Frage- und Antwortdienstspruch abgegolten.	die bestimmungsmäßige Wortgebühr für ein gewöhnliches Telegramm, Mindestgebühr für 7 Wörter; im Ortsdienst innerhalb Berlins Mindestgebühr für 10 Wörter

Nr.	Telegrafenordnung §	Gegenstand	Gebühr DM
12		in allen anderen Fällen	Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm gleicher Wortzahl
13		Zuschlag für eine telegrafische Antwort	die bestimmungsmäßige Telegrafengebühr für ein gewöhnliches Telegramm von 7 Wörtern; im Ortsdienst innerhalb Berlins die bestimmungsmäßige Telegrafengebühr für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Wörtern
	24	Mitteilungen durch die Post über schon übermittelte Telegramme	
14		als gewöhnlicher oder als eingeschriebener Brief .	die bestimmungsmäßige Postgebühr
		Zugleich für eine vom Antragsteller gewünschte briefliche Antwort	
15		als gewöhnlicher oder als eingeschriebener Brief .	das Doppelte der bestimmungsmäßigen Postgebühr
16	25	Schreibgebühr bei Zurückziehung eines Telegramms vor Beginn der Übermittlung	1,20
	26	Sonderzustellung von Telegrammen	
17		Pauschgebühr, monatlich	5,—
18		Einzelgebühr	0,60
19		Zustellung eines Telegramms mit ungenügender Anschrift	0,60
	28	Leistungen, die mit dem Telegrafendienst zusammenhängen, aber nicht besonders geregelt sind (z. B. Heraussuchen eines Telegramms zur Einsichtnahme oder für die Fertigung von Abschriften)	
20		bei Arbeitsleistungen bis zu einer halben Stunde	Gebühren nach Abschnitt XV Nr. 11 und 12 der Fernsprechgebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernsprechordnung)
21		darüber hinaus für jede angefangene Viertelstunde	
		Beglaubigte Abschrift eines Telegramms	
22		bis zu 50 Wörtern	1,40
23		für je weitere volle oder angefangene 50 Wörter zusätzlich	0,70
24		Eine Ablichtung bis zur Größe DIN A 4	2,—
25		jede weitere	0,50

Nr.	Telegrafenordnung §	Gegenstand	Gebühr DM
		Für die Übersendung einer Abschrift oder Ablichtung	
26		durch die Post	die bestimmungsmäßige Briefgebühr
27		Zuschlag für die Zustellung durch Eilboten	die bestimmungsmäßige Eilzustellgebühr

Der Gesamtbetrag an Gebühren für ein Telegramm wird auf volle Pfennige in der Weise gerundet, daß Bruchteile unter 0,5 Pf unberücksichtigt bleiben und solche von 0,5 Pf an als ein voller Pfennig gelten.

Bekanntmachung der Neufassung der Telegrafenordnung

Vom 19. Oktober 1970

Auf Grund des § 6 der Verordnung zur Änderung der Telegrafenordnung, der Verordnung über Gebühren für Nebentelegrafen und für den Fernschreibdienst und der Seefunkordnung vom 19. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1410) wird nachstehend der Wortlaut der Telegrafenordnung vom 30. Juni 1926 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1938 (Amtsblatt des Reichspostministeriums S. 849) in der vom 1. November 1970 an geltenden Fassung bekanntgemacht, wie sie sich aus der oben angeführten Änderungsverordnung und

der Verordnung zur Änderung der Telegrafenordnung vom 19. Dezember 1962 (Bundesanzeiger Nr. 241 vom 21. Dezember 1962),

der Verordnung zur Änderung der Telegrafenordnung vom 22. Januar 1965 (Bundesanzeiger Nr. 20 vom 30. Januar 1965),

der Verordnung zur Änderung der Telegrafenordnung und der Seefunkordnung vom 25. März 1966 (Bundesanzeiger Nr. 61 vom 29. März 1966)

und

der Verordnung zur Änderung der Telegrafenordnung und der Verordnung über Gebühren für Nebentelegrafen und für den Fernschreibdienst vom 23. November 1966 (Bundesanzeiger Nr. 225 vom 2. Dezember 1966)

ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind, soweit sie nach Inkrafttreten des Grundgesetzes erlassen worden sind, auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) erlassen worden und gelten nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Bonn, den 19. Oktober 1970

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Georg Leber

Telegrafenordnung (TO)

in der Fassung vom 19. Oktober 1970

Inhaltsübersicht

	§
Benutzung des Telegrafen	1
Dienststunden	2
Einteilung und Rangfolge der Telegramme	3
Allgemeine Erfordernisse der Telegramme	4
Aufgabe von Telegrammen	5
Wortzählung	6
Gebühren	7
Gebührenerhebung	8
(Aufgehoben)	9
Dringende Telegramme	10
Telegramme mit bezahlter Antwort	11
Telegramme mit Vergleichung	12
Telegramme mit Empfangsanzeige	13
Mehrfachtelegramme	14
Telegramme des Geldverkehrs	15
Pressetelegramme	16
Wettertelegramme	17
Brieftelegramme	18
Bildtelegramme	19
Funktelegramme	20
(Aufgehoben)	21
Schmuckblattelegramme	22
Nachsendung von Telegrammen	23
Berichtigungstelegramme	24
Zurückziehung von Telegrammen	25
Zustellung der Telegramme am Bestimmungsort	26
Unzustellbare Telegramme	27
Telegrammabschriften, Nachforschungen	28
Haftpflicht	29
Erstattung von Gebühren	30
(Aufgehoben)	31
Telexnetz	32
Datexnetz	32a
Geltungsbereich	33
Schlußbestimmungen	34

Anlagen	
Gebührensätze für den Telegrafendienst	A
Gebührenpflichtige Dienstvermerke	B

§ 1

Benutzung des Telegrafen

(1) Den für den öffentlichen Dienst bestimmten Telegrafen der Deutschen Bundespost darf jedermann benutzen. Die Deutsche Bundespost hat das Recht, den Dienst zeitweise ganz oder zum Teil für alle oder für bestimmte Gattungen von Telegrammen einzustellen.

(2) Privattelegramme, deren Inhalt erkennbar gegen strafgesetzliche Bestimmungen, das öffentliche Wohl oder die guten Sitten verstößt, werden zurückgewiesen oder nicht weiterübermittelt. Hierbei entscheidet das Aufgabe-, Durchgangs- oder Bestimmungsamt. Bei Staatstelegrammen steht den Telegrafendienststellen eine Prüfung der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

(3) Das Bestimmungsamt darf Telegramme an Telegrafenagenturen anhalten, die sich offenkundig mit der telegrafischen Weitergabe von Telegrammen zu dem Zwecke befassen, Telegramme Dritter der Zahlung der vollen Gebühren zu entziehen, die bei unmittelbarer Übermittlung vom Aufgabeort an den eigentlichen Bestimmungsort entstehen würden.

(4) Soweit Agenturen, die sich mit dieser verbotenen telegrafischen Weitergabe von Telegrammen befassen, bekannt sind, haben schon die Aufgabeämter keine Telegramme an sie anzunehmen.

(5) Verfährt ein Durchgangs- oder das Bestimmungsamt nach Absatz 2, 3 oder 4, so muß es unverzüglich das Aufgabeamt davon verständigen.

§ 2

Dienststunden

Die Deutsche Bundespost setzt die Zeiten fest, während deren die Telegrafendienststellen zur Benutzung geöffnet sind.

§ 3

Einteilung und Rangfolge der Telegramme

(1) Die Telegramme werden eingeteilt

1. nach der Herkunft in
   a) Staatstelegramme,

b) Telegrafendiensttelegramme,
c) Privattelegramme,

2. nach der Abfassung in
a) Telegramme in offener Sprache,
b) Telegramme in geheimer Sprache.

(2) Bei der Übermittlung und Zustellung haben die Staatstelegramme, die als solche gekennzeichnet sind, vor den übrigen Telegrammen, die Telegrafendiensttelegramme vor den Privattelegrammen den Vorrang.

(3) Telegramme in offener Sprache sind solche, deren Text und Unterschrift aus Wörtern und Ausdrücken bestehen, die in einer oder in mehreren der für den internationalen Telegrafenverkehr zugelassenen Sprachen einen verständlichen Sinn geben, wobei jedes Wort und jeder Ausdruck in dem Sinne angewandt werden, der ihnen in der Sprache, der sie angehören, für gewöhnlich beigelegt wird.

(4) Die Deutsche Bundespost macht öffentlich bekannt, welche Sprachen sie außer der deutschen für Telegramme in offener Sprache zuläßt.

(5) Ein Telegramm behält seine Eigenschaft als Telegramm in offener Sprache, wenn in ihm enthalten sind:

1. in Buchstaben oder in Ziffern geschriebene Zahlen,
Gruppen aus Buchstaben oder aus Ziffern
oder Gruppen aus Ziffern und Zeichen,
sofern diese Zahlen, Gruppen und Zeichen keine geheime Bedeutung haben;
2. Eigennamen und vereinbarte Telegramm-Kurzanschriften;
3. abgekürzte Bezeichnungen von Organisationen und Geschäftsunternehmen in Form von Buchstaben, die zu einer Gruppe zusammengefaßt sind;
4. Handelsmarken, Fabrikmarken, Warenbezeichnungen, gebräuchliche technische Ausdrücke zur Bezeichnung von Maschinen oder Maschinenteilen, Bezugsnummern oder Bezugsangaben und andere gleichartige Ausdrücke, wenn alle diese Angaben und Bezeichnungen in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Katalog, einer Preisliste, einem Frachtbrief oder in ähnlichen Schriftstücken vorkommen;
5. Gruppen, die Haus- und Wohnungsnummern bezeichnen, Kennzeichen von Kraftfahrzeugen, von Schiffen, Luftfahrzeugen und Eisenbahnzügen, sowie Flug- und Fahrtnummern;
6. Gruppen, die Geldbeträge, Ordnungszahlen, Zeitangaben, Börsen- und Marktkurse, wissenschaftliche Formeln, Wetterbeobachtungen oder -vorhersagen darstellen;
7. abgekürzte Ausdrücke, wie sie im gewöhnlichen oder im Handelsschriftverkehr gebraucht werden;
8. ein Kennwort von höchstens fünf Buchstaben oder eine Kennzahl von höchstens fünf Ziffern Länge am Anfang des Textes.

Die unter Nummern 3 bis 6 aufgeführten Gruppen und Ausdrücke können aus Buchstaben, Ziffern, Zeichen oder einer Mischung daraus bestehen.

(6) In Telegrammen der offenen Sprache sind sprachwidrige Zusammenziehungen oder sprachwidrige Veränderungen von Wörtern der offenen Sprache nicht zugelassen.

(7) Telegramme in geheimer Sprache sind solche, deren Text oder Unterschrift ein oder mehrere Wörter der geheimen Sprache enthält.

(8) Zur geheimen Sprache gehören:

1. künstlich gebildete Wörter von höchstens fünf Buchstaben Länge;
2. arabische Ziffern oder Gruppen aus arabischen Ziffern mit geheimer Bedeutung;
3. wirkliche Wörter, die zu einer oder mehreren der für den internationalen Telegrafenverkehr zugelassenen Sprachen gehören, die jedoch eine andere Bedeutung haben als ihnen üblicherweise beigelegt wird, und die daher keine verständlichen Sätze ergeben;
4. andere Wörter oder Ausdrücke, die die für die offene Sprache festgesetzten Bedingungen nicht erfüllen.

Wörter und Ausdrücke der geheimen Sprache dürfen keine akzentuierten Buchstaben enthalten. Jegliche Mischung von Buchstaben, Ziffern oder Zeichen innerhalb einer Gruppe mit geheimer Bedeutung ist unzulässig.

(9) Die Absender von Telegrammen in geheimer Sprache haben auf Verlangen den oder die benutzten Telegrafenschlüssel vorzulegen. Absender von Staatstelegrammen sind von dieser Verpflichtung befreit.

(10) Der Text und die Unterschrift eines Telegramms können in offener Sprache oder in geheimer Sprache abgefaßt sein. Diese Sprachen können in demselben Telegramm nebeneinander verwendet werden.

§ 4

Allgemeine Erfordernisse der Telegramme

(1) Die Urschrift jedes Telegramms muß leserlich in solchen Buchstaben oder Zeichen geschrieben sein, die sich durch den Telegrafen der Deutschen Bundespost wiedergeben lassen; es soll Druckschrift verwendet werden. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen und Überschreibungen hat der Absender oder sein Beauftragter auf der Urschrift anzuerkennen.

(2) Die einzelnen Teile eines Telegramms müssen in nachstehender Ordnung aufeinanderfolgen:

1. gebührenpflichtige Dienstvermerke,
2. Anschrift,
3. Text,
4. Unterschrift.

(3) Für eine Reihe gebührenpflichtiger Dienstvermerke sind bestimmte, zwischen Doppelstriche zu setzende Abkürzungen anzuwenden, die in den nachfolgenden Einzelbestimmungen und in Anlage B aufgeführt sind.

(4) Die Anschrift muß alle Angaben enthalten, die für die Zustellung des Telegramms ohne Nachfor-

schungen und Rückfragen nötig sind. Sie muß aus wenigstens zwei Wörtern bestehen. Das Bestimmungsamt ist stets an den Schluß der Anschrift zu setzen. Für seine Schreibweise sind die amtlichen Verzeichnisse maßgebend.

(5) Die besondere Form der Anschrift für Telegramme, die über Fernsprechanschluß, Telexanschluß oder durch Postfach zugestellt werden sollen, wird durch die Deutsche Bundespost festgesetzt und bekanntgegeben.

(6) Der Absender trägt die Folgen der Unvollständigkeit der Anschrift.

(7) Telegramme mit der Bezeichnung postlagernd können eine aus Buchstaben oder aus Zahlen oder aus Buchstaben und Zahlen gebildete Anschrift tragen; sie werden dann aber nur auf Gefahr des Absenders angenommen. Postlagernde Telegramme erhalten den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = GP =. Der gebührenpflichtige Dienstvermerk = MP = ist bei Lagertelegrammen nicht zugelassen.

(8) Anstatt des vollen Namens des Empfängers und der Wohnungsangabe kann der Absender eine Telegramm-Kurzanschrift anwenden, wenn der Empfänger sie mit der Deutschen Bundespost vereinbart hat.

(9) Telegramm-Kurzanschriften werden mindestens für ein Jahr vereinbart. Die Vereinbarung gilt bis zum Ende des in Betracht kommenden Kalendermonats. Die Gebühren sind vom Inhaber der Telegramm-Kurzanschrift monatlich im voraus zu entrichten.

(10) Wird die Vereinbarung nicht einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt, so verlängert sie sich auf unbestimmte Zeit und kann nur zum Ende eines Monats mit einmonatiger Frist schriftlich gekündigt werden. Die Deutsche Bundespost ist jedoch berechtigt, jederzeit mit einmonatiger Frist zu kündigen, wenn die Telegramm-Kurzanschrift nicht mehr jeden Zweifel und jede Verwechslung bei der Zustellung ausschließt oder ihre Anwendung sonst zu Unzuträglichkeiten führt.

(11) Bei vorzeitiger Aufgabe der Vereinbarung kann die Deutsche Bundespost verlangen, daß die monatlichen Gebühren bis zum Ablauf der Jahresfrist in einer Summe gezahlt werden.

(12) In Telegrammen des Geldverkehrs dürfen zur Bezeichnung des Geldempfängers keine Telegramm-Kurzanschriften benutzt werden.

(13) Telegramme, die nur die Anschrift enthalten, sind unzulässig.

(14) Eine Unterschrift ist nicht erforderlich. Der Absender kann eine Beglaubigung seiner Unterschrift in das Telegramm aufnehmen lassen; die Beglaubigung wird hinter die Unterschrift gesetzt.

§ 5

Aufgabe von Telegrammen

(1) Telegramme können aufgegeben werden:

1. bei den Telegrafendienststellen und bei den zur Annahme ermächtigten Postdienststellen am Schalter,
2. über Fernsprechanschluß oder über Telexanschluß bei der dafür vorgesehenen Dienststelle,
3. durch Mitgabe an die Telegramm- und die Landzusteller auf einem Zustellgange.

(2) Über die Aufgabe nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 wird auf Verlangen eine Bescheinigung erteilt.

§ 6

Wortzählung

(1) Alles, was der Absender zur Übermittlung in sein Telegramm niederschreibt, wird bei der Gebührenberechnung gezählt. Die Doppelselbstlaute ä, ö und ü, das ch und das ß gelten als je zwei Buchstaben.

(2) Das Aufgabeamt, der Tag, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amts wegen in die für den Empfänger bestimmte Telegrammausfertigung eingetragen. Nimmt der Absender solche Angaben in sein Telegramm auf, so werden sie bei der Wortzählung mitgerechnet.

(3) Jedes Wort, das in einem Wörterbuch der zugelassenen Sprachen enthalten ist, sowie jedes Wort des allgemeinen Sprachgebrauchs und jede zulässige Zusammenfassung von Wörtern wird bis zu 15 Buchstaben als ein Gebührenwort gezählt. Bei längeren Wörtern oder längeren zulässigen Zusammenfassungen werden je 15 Buchstaben als ein Gebührenwort gezählt; jeder verbleibende Überschuß zählt als ein weiteres Gebührenwort.

(4) Für alle Gruppen und Ausdrücke, die aus Buchstaben, Ziffern und Zeichen gebildet sind, sowie Wörter, die den im Absatz 3 genannten Bedingungen nicht entsprechen, werden so viele Gebührenwörter gezählt, als sie je fünf Buchstaben, Ziffern oder Zeichen enthalten, dazu ein Gebührenwort mehr für jeden Überschuß.

(5) Unabhängig von den Regeln nach Absatz 3 und 4 werden als je ein Gebührenwort gezählt:

1. die Abkürzungen für gebührenpflichtige Dienstvermerke (Anlage B),
2. alle einzeln stehenden Buchstaben, Ziffern und Zeichen,
3. die beiden Klammerzeichen und die beiden Anführungszeichen, wenn sie ein Wort oder mehrere Wörter oder Gruppen einschließen,
4. in der Anschrift die Bezeichnung der Bestimmungstelegrafenstelle, wenn sie so wie in den amtlichen Verzeichnissen für den Telegrafendienst geschrieben ist.

(6) Entscheidend ist die Wortzählung des Aufgabeamts.

§ 7 *)

Gebühren

(1) Die Gebührensätze für den Telegrafendienst sind in der Anlage A aufgeführt.

(2) In der Telegrafie ist Ortsdienst der Dienst

1. innerhalb des Ortszustellbereichs,

*) § 7 Abs. 2 ist nur noch im Land Berlin weiter in Kraft (§ 1 Nr. 2 und § 2 der Verordnung zur Änderung der Telegrafenordnung vom 19. Dezember 1962 — Bundesanzeiger Nr. 241 vom 21. Dezember 1962).

2. innerhalb des Landzustellbereichs,
3. zwischen Ortszustellbereich und Landzustellbereich,
4. zwischen Orten in demselben Fernsprechortsnetz.

Ist ein Ort teilweise planmäßig verschiedenen Fernsprechortsnetzen zugewiesen, so hat der ganze Ort Ortsdienst mit allen Orten in diesen Fernsprechortsnetzen.

§ 8

Gebührenerhebung

(1) Die Gebühren sind in der Regel bei der Aufgabe der Telegramme, und zwar bar, zu entrichten.

(2) Bei der Aufgabe zuwenig berechnete Gebühren werden nacherhoben.

(3) In besonderen, durch die Telegrafenordnung bestimmten Fällen können Gebühren auch nachträglich und beim Empfänger eingezogen werden.

(4) Die Deutsche Bundespost kann nach Vereinbarung die Gebühren stunden.

§ 9

(Aufgehoben)

§ 10

Dringende Telegramme

Der Absender eines Privattelegramms kann durch den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = D = für sein Telegramm den Vorrang vor den anderen Privattelegrammen bei der Übermittlung und Zustellung verlangen.

§ 11

Telegramme mit bezahlter Antwort

(1) Der Absender eines Telegramms jeder Art, mit Ausnahme der Pressetelegramme, kann eine Antwort durch ein Telegramm vorausbezahlen. Der gebührenpflichtige Dienstvermerk hierfür lautet = RP ... = unter Hinzufügung des vorausbezahlten Betrages in Deutscher Mark, z. B. = RP 1,50 =.

(2) Bei Pressetelegrammen ist die Vorausbezahlung einer Antwort nicht zugelassen.

(3) Das Bestimmungsamt übersendet dem Empfänger mit der Telegrammausfertigung einen Schein, der dazu berechtigt, binnen drei Monaten vom Tage nach seiner Ausfertigung in den Grenzen der vorausbezahlten Antwortgebühr bei einem beliebigen Amt ein Telegramm irgendwohin ohne Gebührenzahlung aufzugeben.

(4) Wenn die Gebühr den vorausbezahlten Betrag übersteigt, hat der Absender des Antworttelegramms den Mehrbetrag zuzuzahlen.

§ 12

Telegramme mit Vergleichung

Der Absender eines Telegramms kann durch den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = TC = Vergleichung des Telegramms verlangen. Sie besteht darin, daß das Telegramm zwischen jeder gebenden und nehmenden Telegrafendienststelle vollständig wiederholt und die Wiederholung verglichen wird.

§ 13

Telegramme mit Empfangsanzeige

(1) Der Absender eines Telegramms kann verlangen, daß ihm Tag und Stunde der Zustellung seines Telegramms unverzüglich telegrafisch mitgeteilt werden. Wenn die Zuführung des Telegramms an den Empfänger durch die Post oder auf andere Weise vermittelt wird, gilt die Übergabe an die Post usw. als Zustellung.

(2) Telegrafische Empfangsanzeige kann nur als gewöhnliches Telegramm verlangt werden. Der anzuwendende gebührenpflichtige Dienstvermerk lautet = PC =.

§ 14

Mehrfachtelegramme

(1) Ein Telegramm, das

1. entweder an mehrere Empfänger in einem und demselben Orte oder in verschiedenen, aber zum Zustellbereich desselben Amts gehörenden Orten oder
2. an denselben Empfänger nach verschiedenen Wohnungen in einem und demselben Orte oder in verschiedenen, aber zum Zustellbereich desselben Amts gehörenden Orten

gerichtet wird, heißt Mehrfachtelegramm und erhält den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = TM ... (Zahl der Anschriften) =.

(2) Der Absender eines an mehrere Empfänger gerichteten Telegramms muß vor die Anschrift eines jeden die für diesen geltenden gebührenpflichtigen Dienstvermerke (Anlage B) setzen. Bei dringenden, bei Brieftelegrammen und bei zu vergleichenden Telegrammen genügt der entsprechende Vermerk vor der ersten Anschrift.

(3) Das Mehrfachtelegramm gilt bei der Gebührenberechnung als ein einziges Telegramm; alle Anschriften rechnen bei der Wortzählung mit. Für jede Ausfertigung wird eine besondere Gebühr erhoben; die Zahl der Ausfertigungen ist gleich der Zahl der Anschriften.

(4) Jede Ausfertigung eines Mehrfachtelegramms erhält nur die ihr zukommende Anschrift; der Vermerk = TM ... = wird weggelassen, wenn nicht der Absender durch den gebührenpflichtigen Zusatz = CTA = verlangt hat, daß jede Ausfertigung alle Anschriften enthält.

§ 15

Telegramme des Geldverkehrs

Die Bestimmungen über telegrafische Postanweisungen sind in der Postordnung, die über telegrafische Zahlkarten, Überweisungen und Zahlungsanweisungen in der Postscheckordnung enthalten. Telegramme des Geldverkehrs dürfen bei Eisenbahntelegrafendienststellen nicht aufgegeben werden.

§ 16

Pressetelegramme

(1) Als Pressetelegramme werden zu ermäßigter Gebühr Telegramme in offener Sprache an Zeitungen, Zeitschriften, Nachrichtenbüros oder Rundfunkstellen zugelassen, wenn ihr Text aus politischen, Handels-, Sport-, Wetter- und anderen Nachrichten mit oder ohne erklärenden Zusatz besteht, die nur zur Veröffentlichung in der Presse oder im Rundfunk bestimmt sind. Sie erhalten vom Absender den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = PRESSE =.

(2) In Pressetelegramme können Anordnungen über die Veröffentlichung des Telegrammtextes aufgenommen werden. Sie müssen in Klammern entweder am Anfang oder am Ende des Telegrammtextes stehen. Die eingeklammerten Stellen dürfen je Telegramm bis zu 10 vom Hundert der Gebührenwörter enthalten, jedoch höchstens zwanzig Gebührenwörter. Die Klammern sind gebührenpflichtig, sie rechnen nicht zu dem genannten Vomhundertsatz.

(3) An gebührenpflichtigen Dienstvermerken sind bei Pressetelegrammen außer = PRESSE = nur = D = und = TM ... = zugelassen.

(4) Pressetelegramme, die den Bedingungen im Absatz 1 nicht entsprechen oder bestimmungswidrig verwertet werden, unterliegen der vollen Gebühr. Der Fehlbetrag wird beim Empfänger nacherhoben.

§ 17

Wettertelegramme

(1) Wettertelegramme sind die von einer amtlichen Wetterdienststelle oder von einer mit einer solchen Stelle in amtlicher Verbindung stehenden Anstalt ausgehenden Telegramme, die an eine solche Wetterdienststelle oder an eine solche Anstalt gerichtet sind und nur Wetterbeobachtungen oder Wettervorhersagen enthalten.

(2) Die Telegramme müssen vor der Anschrift den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = OBS = tragen. Weitere gebührenpflichtige Dienstvermerke sind nicht zugelassen; sie genießen Gebührenermäßigung.

§ 18

Brieftelegramme

(1) Brieftelegramme sind Telegramme in offener Sprache zu ermäßigter Gebühr, die nach den vollbezahlten Telegrammen wie Telegramme übermittelt, aber wie gewöhnliche Briefe zugestellt werden. Sie sind nach dem Ausland nur für bestimmte Länder zugelassen. Sie erhalten den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = LT =.

(2) An gebührenpflichtigen Dienstvermerken sind außer = LT = zugelassen: = LX ... =, = TM ... =, =RP ... = und = GP =.

(3) Vereinbarte Telegramm-Kurzanschriften dürfen angewendet werden, Fernsprechanschriften und Telexanschriften nicht. Bei Eisenbahntelegrafendienststellen können Brieftelegramme nicht aufgegeben werden. Telegramme des Geldverkehrs sind als Brieftelegramme nicht zugelassen.

(4) Der ermäßigte Gebührensatz gilt nur für das Brieftelegramm selbst, nicht auch für gebührenpflichtige Dienstsprüche, die durch ein Brieftelegramm veranlaßt werden oder sich darauf beziehen.

§ 19

Bildtelegramme

(1) Eine telegrafische Übermittlung einer Vorlage als Bild geschieht durch Bildtelegramm. Als Bildtelegramm sind zugelassen:

Bilder jeder Art, Zeichnungen, Pläne, Geschriebenes, Gedrucktes, Stenogramme usw., d. h. alles, was bildtelegrafisch übermittelt werden kann.

(2) Die Bilder dürfen bestimmte Höchstmaße nicht überschreiten; innerhalb dieser Grenzen können sie jedoch beliebige Abmessungen haben.

(3) Die Anschrift und die Dienstvermerke hat der Absender in gewöhnlicher Weise auf ein Telegrammformblatt niederzuschreiben; sie werden gebührenfrei übermittelt.

(4) Die näheren Bestimmungen über Bildtelegramme enthält das Gebührenbuch für Telegramme.

§ 20

Funktelegramme

(1) Funktelegramme sind Telegramme, die von einer Seefunkstelle oder einer Luftfunkstelle ausgehen oder an eine solche gerichtet sind und die ganz oder streckenweise auf dem Funkwege übermittelt werden.

(2) Für Funktelegramme sind die Vorschriften der Telegrafenordnung entsprechend anzuwenden, soweit sich aus der Seefunkordnung nichts anderes ergibt.

§ 21

(Aufgehoben)

§ 22

Schmuckblattelegramme

(1) Der Absender eines Telegramms kann durch den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = LX = verlangen, daß sein Telegramm auf einem künstlerisch ausgeführten Formblatt — Schmuckblatt — zugestellt wird.

(2) Ebenso kann der Empfänger bei seinem Zustellamt beantragen, daß für ihn eingehende Telegramme auf Schmuckblatt ausgefertigt werden.

(3) Schmuckblattelegramme sind nach dem Ausland nur für bestimmte Länder zugelassen.

(4) Schmuckblätter können auch zu Sammelzwekken abgegeben werden.

§ 23

Nachsendung von Telegrammen

(1) Der Absender eines Telegramms kann durch den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = FS = verlangen, daß das Telegramm nach einem vergeblichen

Versuch der Zustellung telegrafisch nachgesandt wird.

(2) Will der Absender in solchen Fällen vorschreiben, wohin das Telegramm nachzusenden ist, so fügt er dem „FS" die anderweitige Ortsangabe bei; er kann auch mehrere Bestimmungsorte angeben, an die das Telegramm nacheinander übermittelt werden soll.

(3) Bei der Aufgabe eines FS-Telegramms werden zunächst nur die Gebühren für die erste Übermittlung erhoben, wobei die ganze Anschrift in die Wortzahl einzurechnen ist. Für jede Nachsendung an einen neuen Bestimmungsort sind die Gebühren nach der Zahl der jedesmal übermittelten Wörter besonders zu berechnen und beim Empfänger einzuziehen.

(4) Ein Telegramm kann auch auf Antrag des Empfängers oder eines zur Empfangnahme von Telegrammen für ihn berechtigten Dritten nachgesandt werden. Solche Anträge sind schriftlich zu stellen. Die Gebühr für die telegrafische Nachsendung ist nach Absatz 3 zu berechnen und beim Empfänger einzuziehen, kann aber für die beantragte Nachsendung auch vom Antragsteller sogleich entrichtet werden. Für Nachsendungsgebühren, die von dem Zustellamt beim Empfänger nicht eingezogen werden können, haftet der Antragsteller.

(5) Telegramme, deren telegrafische Nachsendung nicht ausdrücklich verlangt ist, werden, wenn die neue Anschrift bekannt ist, regelmäßig mit der Post nachgesandt, es sei denn, daß die Aufbewahrung bei dem Zustellamt gewünscht worden ist. Privattelegramme können auch ohne besonderen Antrag telegrafisch nachgesandt werden, wenn nicht ausdrücklich briefliche Nachsendung gewünscht worden ist und wenn nach dem Ermessen des Telegrafenamts das Telegramm bei brieflicher Nachsendung seinen Zweck verfehlen würde. Die für die Nachsendung entstehenden Gebühren werden beim Empfänger eingezogen; bei Zahlungsverweigerung haftet der Absender nicht.

(6) Von der Nachsendung mit der Post wird der Absender durch Unzustellbarkeitsmeldung telegrafisch verständigt.

(7) Staats- und Diensttelegramme werden auch ohne Antrag telegrafisch nachgesandt, wenn der neue Aufenthaltsort des Empfängers bekannt ist und dieser nicht briefliche Nachsendung verlangt hat.

§ 24

Berichtigungstelegramme

(1) Der Absender und der Empfänger eines übermittelten Telegramms oder deren Bevollmächtigte können nach gehörigem Ausweis innerhalb der Zeit, in der die Telegrafenpapiere aufbewahrt werden, durch gebührenpflichtigen Dienstspruch Auskunft über das Telegramm verlangen, das Telegramm durch das Aufgabe-, das Bestimmungs- oder ein Durchgangsamt vollständig oder teilweise wiederholen lassen oder auch über ein in der Übermittlung befindliches Telegramm Bestimmung treffen.

(2) Die Mitteilungen über schon übermittelte Telegramme können auch durch gewöhnlichen oder eingeschriebenen Brief geschehen.

§ 25

Zurückziehung von Telegrammen

(1) Der Absender eines Telegramms oder sein Bevollmächtigter kann es nach gehörigem Ausweis zurückziehen oder auf dem Übermittlungsweg anhalten lassen, wenn dazu noch Zeit ist.

(2) Zieht ein Absender sein Telegramm zurück, bevor die Übermittlung begonnen hat, so wird ihm die Gebühr nach Abzug einer Schreibgebühr zurückgezahlt.

(3) Hat das Aufgabeamt das Telegramm bereits weitergegeben, so kann es der Absender nur telegrafisch durch einen gebührenpflichtigen Dienstspruch des Aufgabeamts an das Bestimmungsamt zurückziehen. Außer der Gebühr für den Dienstspruch hat der Absender die Gebühr für eine telegrafische Antwort auf diesen Dienstspruch zu entrichten. Das Amt, das das Telegramm anhält, benachrichtigt davon telegrafisch das Aufgabeamt.

(4) Ist das Telegramm dem Empfänger bereits zugestellt, so wird das Aufgabeamt in gleicher Weise benachrichtigt. Außerdem wird der Empfänger von dem Zurückziehungsantrag verständigt, wenn nicht der Absender anders bestimmt hat.

§ 26

Zustellung der Telegramme am Bestimmungsort

(1) Die Telegramme werden nach der Ankunft bei dem Bestimmungsamt verschlossen und in der Reihenfolge ihrer Aufnahme und nach ihrer Rangfolge zugestellt. Als Zustellung gilt auch Einlegen in das Postfach, Abgabe der postlagernden Telegramme an die Lagerstelle und Übermittlung über Fernsprech- oder Telexanschluß. Die Zustellung über Fernsprechanschluß geschieht nur im Einverständnis mit dem Empfänger oder einem nach Absatz 12 zur Empfangnahme Berechtigten.

(2) Die Deutsche Bundespost kann beim Vorliegen zwingender Gründe von einer Zustellung der Telegramme durch besonderen Boten absehen und die Telegramme den Empfängern wie gewöhnliche Briefe zuleiten. Macht sie von diesem Recht Gebrauch, so wird der Absender durch Diensttelegramm von der Abgabe seines Telegramms an die Post verständigt.

(3) Die Ausfertigungen der über Fernsprechanschluß zugestellten Telegramme werden dem Empfänger mit der Post als gewöhnliche Briefe übersandt. Diese Übersendung ist unentgeltlich.

(4) Wird nach der Zustellung über Fernsprechanschluß Zusendung durch besondere Boten gewünscht, so kann dies ein für allemal schriftlich oder im Einzelfalle bei Entgegennahme des Telegramms am Fernsprecher beantragt werden. Für solche Sonderleistungen wird die Eilzustellgebühr nach der Postgebührenordnung erhoben.

(5) Innerhalb des Zustellbereichs des Ankunftsamts werden die Telegramme gebührenfrei zugestellt.

(6) Der Absender kann für den Fall, daß das Bestimmungsamt seinen Dienst bereits geschlossen hat, verlangen, daß sein Telegramm nach einem anderen von ihm benannten Amt geleitet und von da aus dem Empfänger durch Boten zugestellt wird. Zur Deckung der Gebühr für die Zustellung hat der Absender bei dem Aufgabeamt einen angemessenen Betrag in vollen Deutsche Mark zu hinterlegen. Das Telegramm erhält dann den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = XP ... DM von ... (Bezeichnung des gewünschten Zustellamts) =. Ist die Entfernung zwischen den beiden Ämtern größer als 15 km oder erweist sich das Verlangen als unausführbar oder als unzweckmäßig, so bestimmt das Ankunftsamt die Art der Zustellung nach eigenem Ermessen.

(7) Werden durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Telegramme abgetragen, für die der Botenlohn vorausbezahlt ist, und solche, für die er nicht vorausbezahlt ist, so wird beim Empfänger kein Botenlohn nachgefordert.

(8) Auf besonderen Antrag der Empfänger können Telegramme während bestimmter Zeiten anderswo oder auf andere Weise zugestellt werden — Sonderzustellung —, als es nach der Telegrammanschrift und nach den allgemeinen Vorschriften über die Zustellung zu geschehen hätte. Soche von der Regel abweichende Zustellung kann sowohl für mindestens ein Jahr gegen Pauschalgebühr vereinbart als auch für Einzelfälle gegen Einzelgebühr verlangt werden. Für die vereinbarte Sonderzustellung ist die Gebühr monatlich im voraus zu entrichten; im übrigen gelten die Vorschriften über die Vereinbarung von Telegramm-Kurzanschriften sinngemäß.

(9) Eine Sondergebühr in Höhe der vorerwähnten Einzelgebühr kann bei Telegrammen mit ungenügender Anschrift erhoben werden, wenn der Empfänger nur durch besonderen Arbeitsaufwand zu ermitteln ist.

(10) Telegramme mit dem Vermerk = TAGS = werden in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr nicht zugestellt.

(11) Privattelegramme, die während der Nacht eingehen, werden nur dann sofort zugestellt, wenn sie den Vermerk = D = oder = NACHTS = tragen.

(12) Es werden ausgehändigt:

1. Telegramme, deren Zustellung der Absender durch den Vermerk = MP = zu Händen des Empfängers gewünscht hat, nur an diesen selbst;
2. Telegramme für eine Behörde oder deren Leiter, wenn diese nicht schriftlich anders verfügt haben, an den Leiter selbst oder an seinen Beauftragten, und zwar Staatstelegramme gegen Empfangsschein;
3. Telegramme mit dem Vermerk = GP = an den, der sich als Empfänger meldet;
4. sonstige Telegramme außer an den Empfänger auch an erwachsene Mitglieder seiner Familie, an seine Angestellten, an die Haus- oder Wirtsleute oder an den Pförtner des Hauses, sofern nicht der Empfänger dem Amt einen besonderen Beauftragten schriftlich bezeichnet hat;
5. Telegramme für Reisende in Gasthöfen an den Wirt oder seinen Beauftragten. Ist ein Pförtner vorhanden, so sind die Telegramme diesem auszuhändigen;
6. Telegramme für Reisende auf einem Schiffe dem Empfänger vor seiner Ausschiffung; wenn dies aber nicht möglich ist oder besondere Kosten (z. B. Fährlohn) entstehen, dem Vertreter des Schiffsreeders.

(13) Telegramme können beim Empfänger auch in den Wohnungs- oder Hausbriefkasten gelegt werden, wenn eine Zustellung nach Absatz 12 Nr. 2, 4 und 5 unmöglich ist. Bei Telegrammen gegen Empfangsschein ist dies nicht zulässig.

(14) Ist ein Telegramm nach Absatz 12 Nr. 2, 4 und 5 oder nach Absatz 13 nicht anzubringen, so hinterläßt der Bote in der Wohnung usw. des Empfängers eine schriftliche Benachrichtigung, durch die um Abholung des Telegramms bei dem Zustellamt gebeten wird.

(15) Wird die Zahlung von Gebühren verweigert, die nach der Telegrafenordnung beim Empfänger einzuziehen sind, so gilt dies, außer bei Staats- und FS-Telegrammen, als Verweigerung der Annahme.

(16) Die Eisenbahntelegrafendienststellen sind berechtigt, für jedes von ihnen zuzustellende Telegramm vom Empfänger eine Zustellgebühr bis zur Höhe des Zeitlohns zu erheben, der sich nach dem Eisenbahnlohntarif für die auf die Zustellung verwendete Zeit bestimmt, sofern der Ort, zu dem die Eisenbahnstation gehört und nach dem das Telegramm gerichtet ist, weiter als 2 km von der Bahnstation entfernt ist. Besteht jedoch an diesem Orte zugleich eine Telegrafendienststelle der Deutschen Bundespost, so werden die Telegramme entweder durch die Telegrafendienststelle der Deutschen Bundespost, der sie zuzuführen sind, oder durch die Eisenbahntelegrafendienststelle nach den allgemeinen Bestimmungen der Telegrafenordnung zugestellt. Vom Absender etwa vorausbezahltes Zustellgeld ist auf die beim Empfänger zu erhebende Zustellgebühr anzurechnen.

§ 27

Unzustellbare Telegramme

(1) Die Unzustellbarkeit eines Telegramms und ihre Gründe werden dem Aufgabeamt unverzüglich telegrafisch gemeldet. Kann dieses den Grund der Unzustellbarkeit nicht ohne weiteres von Amts wegen beseitigen, so teilt es, wenn möglich, dem Absender die Unzustellbarkeit mit. Dieser kann die Anschrift des Ursprungstelegramms durch einen gebührenpflichtigen Dienstspruch des Aufgabeamts vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

(2) Als unzustellbar gelten auch Telegramme, die nach § 26 Abs. 14 lagern, aber nicht innerhalb einer von dem Zustellamt nach Lage des Falls zu bemessenden Frist abgefordert werden.

(3) Unzustellbare Telegramme werden bis zum Ablauf von 42 Tagen, vom Tage nach der Aufnahme

bei dem Bestimmungsamt an gerechnet, für den Empfänger bereitgehalten.

§ 28

Telegrammabschriften, Nachforschungen

(1) Der Absender und der Empfänger eines Telegramms und ihre Bevollmächtigten sind nach gehörigem Ausweis berechtigt, die Urschrift einzusehen oder sich davon beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen geben zu lassen. Für das Heraussuchen der Telegramme sowie für die Anfertigung der Abschriften und Ablichtungen sind besondere Gebühren zu entrichten.

(2) Werden infolge solcher Anträge oder infolge eines Verlangens nach Auskunft (§ 24) umfangreiche, von der Deutschen Bundespost nicht verschuldete Nachforschungen notwendig, so hat der Antragsteller die Aufwendungen hierfür zu vergüten. Die voraussichtliche Höhe ist ihm vorher mitzuteilen; auf Verlangen hat er einen angemessenen Betrag zu hinterlegen.

§ 29

Haftpflicht

Die Deutsche Bundespost übernimmt für den Telegrafendienst keine Gewähr und haftet für keinerlei Schäden, insbesondere nicht für Schäden durch Ausschließung von der Benutzung der Telegrafenanlagen, durch Einstellung des Telegrafendienstes, durch irgendwelche Störungen, durch Unterlassung, Verzögerung oder sonstige Fehler bei der Annahme, Übermittlung und Zustellung der Telegramme, durch Erteilung unrichtiger Auskunft, durch Versehen bei der Aufnahme und bei der Zustellung von Telegrammen über Fernsprech- oder Telexanschluß.

§ 30

Erstattung von Gebühren

(1) Auf Antrag, dem eine Beschwerde über den Telegrafendienst gleichzuachten ist, werden erstattet:

1. die volle Gebühr für jedes Telegramm, das durch einen Vorgang im Telegrafendienst nicht an seine Bestimmung gelangt ist;
2. die volle Gebühr für ein Telegramm, das durch einen Vorgang im Telegrafendienst später angekommen ist, als es mit der Post bei Benutzung schnellstmöglicher Postgelegenheit angekommen wäre, jedenfalls aber dann, wenn es dem Empfänger erst nach sechs Stunden, von der Aufgabe an gerechnet, zugestellt worden ist. In die Frist von sechs Stunden werden nicht eingerechnet die Dauer des Dienstschlusses der Ämter, wenn sie die Ursache der Verzögerung ist und die Dauer der Übermittlung durch Boten nach § 26 Abs. 6. Brieftelegramme sind ausgenommen. Für Staatstelegramme, für die der Absender nicht auf den Vorrang bei der Übermittlung verzichtet hat, für dringende Telegramme und für gebührenpflichtige Dienstsprüche verkürzt sich die Frist von sechs Stunden auf drei Stunden;
3. die volle Gebühr für ein Telegramm in offener Sprache, dessen Sinn durch Übermittlungsfehler oder Wortauslassungen entstellt oder unverständlich geworden ist;
4. die Gebühr für denjenigen Teil eines Telegramms in offener oder eines verglichenen Telegramms in geheimer Sprache, der infolge Entstellung eines oder mehrerer Textwörter oder durch Auslassung von Wörtern offensichtlich seinen Zweck nicht hat erfüllen können, wenn nicht die Fehler durch Dienstspruch berichtigt worden sind (§ 24);
5. die Gebühr für eine Sonderleistung, die nicht ausgeführt worden ist, dazu die Gebühr für den entsprechenden gebührenpflichtigen Dienstvermerk;
6. die Gebühr für die gebührenpflichtigen Dienstsprüche (§ 24), durch die die Wiederholung einer für falsch gehaltenen Stelle verlangt worden ist, wenn die Wiederholung nicht mit der ersten Übermittlung übereinstimmt. Sind bei dieser einige Wörter richtig, andere unrichtig wiedergegeben, so wird von der Gebühr für den gebührenpflichtigen Dienstspruch der Teilbetrag einbehalten, der auf die ursprünglich richtig übermittelten Wörter entfällt. Doch ist die Gebühr auch für die richtig übermittelten Wörter zu erstatten, wenn anerkannt werden muß, daß die Fehler auch ihren Sinn entstellt haben;
7. die volle Gebühr für jeden anderen gebührenpflichtigen Dienstspruch, der durch einen Vorgang im Telegrafendienst veranlaßt worden ist;
8. der volle Betrag der für eine Antwort vorausbezahlten Gebühr, wenn der Empfänger den Schein nicht benutzt hat und der Schein in den Händen der Verwaltung ist oder ihr innerhalb vier Monate vom Tage der Ausstellung an wieder vorgelegt wird;
9. bei Telegrammen mit bezahlter Antwort die volle Gebühr für das Fragetelegramm und die Antwort, wenn
   a) die Erstattung der für die Antwort bezahlten Gebühr gerechtfertigt ist und die Nichtankunft, Verzögerung oder Entstellung der Antwort den Zweck des Fragetelegramms vereitelt hat, oder
   b) die Erstattung der Gebühr für das Fragetelegramm gerechtfertigt ist und die Nichtankunft, Verzögerung oder Entstellung des Fragetelegramms den Zweck der Antwort vereitelt hat;
10. der Unterschied zwischen dem Wert eines Antwortscheins und der unter diesem Wert bleibenden Gebühr für das unter Benutzung dieses Scheins aufgegebene Telegramm;
11. die Gebühr für die bei der Übermittlung eines Telegramms ausgelassenen Wörter, wenn der Fehler nicht durch einen Dienstspruch berichtigt worden ist;
12. die volle Gebühr für jedes Telegramm, das von Amts wegen auf Grund des § 1 Abs. 2 angehalten worden ist;
13. irrtümlich zuviel erhobene Gebühren.

(2) Sind für ein Mehrfachtelegramm die Gebühren teilweise zu erstatten, so wird die Gebühr für eine

Vervielfältigung durch Teilung der erhobenen Gesamtgebühr durch die Zahl der Anschriften berechnet.

(3) Die Erstattung nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 3, 4 und 12 erstreckt sich nur auf die Gebühren und Nebengebühren für die Telegramme selbst, die nicht angekommen oder die verzögert, entstellt oder angehalten sind, nicht auch auf die Telegramme, die dadurch etwa veranlaßt oder nutzlos geworden sind.

(4) Sind die Unregelmäßigkeiten durch gebührenpflichtige Dienstsprüche innerhalb der im Absatz 1 Nr. 2 angegebenen Frist berichtigt worden, so ist nur die Gebühr für die Dienstsprüche zu erstatten.

(5) Jeder Antrag auf Gebührenerstattung muß binnen vier Monaten vom Tage der Aufgabe des Telegramms, im Falle unter Absatz 1 Nr. 10 vom Tage der Ausfertigung des Scheins an, gestellt werden.

(6) Der Antrag ist an das Aufgabeamt zu richten. Ihm sind als Beweisstücke beizufügen,

1. wenn das Telegramm verzögert oder nicht angekommen ist, eine schriftliche Erklärung des Bestimmungsamts oder des Empfängers,
2. wenn es sich um eine Entstellung handelt, die dem Empfänger zugestellte Ausfertigung, eine beglaubigte Abschrift oder eine Ablichtung davon,
3. wenn es sich um eine vorausbezahlte Antwortgebühr handelt und das Fragetelegramm dem Empfänger nicht zugestellt worden ist, der Dienstspruch mit der Mitteilung der Nichtzustellung.

§ 31

(Aufgehoben)

§ 32

Telexnetz

(1) Das Telexnetz ist ein öffentliches Fernschreib-Wählnetz; es dient dem Nachrichtenaustausch der Telexteilnehmer und ist für eine Schrittgeschwindigkeit von 50 Baud eingerichtet. Die Deutsche Bundespost hat die für die ordnungsmäßige Betriebsabwicklung erforderliche Überprüfung des Telexnetzes durchzuführen.

(2) Das Telexnetz besteht aus den Telex-Vermittlungsstellen, den Leitungen zwischen ihnen und den Teilnehmereinrichtungen. Das Telexnetz ist in Zentralvermittlungsstellenbereiche, diese sind in Hauptvermittlungsstellenbereiche aufgeteilt. Die Grenzen der Haupt- und Zentralvermittlungsstellenbereiche werden von der Deutschen Bundespost festgesetzt. Innerhalb eines Hauptvermittlungsstellenbereichs bestehen ein oder mehrere Telex-Vermittlungsstellen.

(3) Die Übermittlung von Nachrichten, deren Inhalt gegen strafgesetzliche Bestimmungen, das öffentliche Wohl oder die guten Sitten verstößt, ist unzulässig.

(4) Die Übermittlung oder Aufnahme von Nachrichten für andere Personen als Angehörige, Angestellte oder Gäste des Teilnehmers gegen Entgelt oder auch unentgeltlich ist untersagt.

(5) Die Teilnehmereinrichtungen umfassen Fernschreib-, Vermittlungs- und Verteileinrichtungen sowie Leitungen, deren Anschaltung an das Telexnetz die Deutsche Bundespost einem Teilnehmer gestattet (Telex-Hauptanschlüsse, Telex-Nebenstellenanlagen, Telex-Verteilanlagen, ferner die bei Telex-Hauptanschlüssen, in Telex-Nebenstellenanlagen und in Telex-Verteilanlagen angebrachten Anbaugeräte, Zusatzeinrichtungen usw.). Die technische Gestaltung und die betrieblichen Bedingungen der Teilnehmereinrichtungen bestimmt die Deutsche Bundespost.

(6) Telex-Hauptanschlüsse sind stets Einzelanschlüsse. Bei Telex-Hauptanschlüssen sind die Fernschreibmaschinen (Hauptstellen) einzeln durch Hauptanschlußleitungen unmittelbar mit der Telex-Vermittlungsstelle verbunden. Telex-Hauptanschlüsse werden an eine Telex-Vermittlungsstelle des Hauptvermittlungsstellenbereichs angeschlossen, in dem das Grundstück liegt, auf dem sie eingerichtet werden sollen.

(7) An Telex-Hauptanschlüsse können nach Bestimmung der Deutschen Bundespost Nebenstellen durch Nebenanschlußleitungen angeschlossen werden (Telex-Nebenanschlüsse). Die Telex-Nebenanschlüsse bilden mit ihrer Hauptstelle eine Telex-Nebenstellenanlage. Hauptstelle ist bei einer Telex-Nebenstellenanlage die private Vermittlungseinrichtung. Die Nebenstellen können untereinander und über die Hauptanschlüsse mit den Telex-Vermittlungsstellen verbunden werden.

(8) Telex-Nebenanschlüsse, deren Nebenstellen in demselben Fernsprechortsnetz wie ihre Hauptstelle liegen, sind Regelnebenanschlüsse. Telex-Nebenanschlüsse, deren Nebenstellen an eine in einem anderen Fernsprechortsnetz liegende Hauptstelle herangeführt sind, sind Ausnahmenebenanschlüsse. Ausnahmenebenanschlüsse sind unzulässig, wenn das Fernsprechortsnetz, in dem die Hauptstelle liegt, und das Fernsprechortsnetz, in dem die Ausnahmenebenstelle eingerichtet werden soll, in der Luftlinie mehr als 25 km voneinander entfernt sind.

(9) An Telex-Hauptanschlüsse können Telex-Verteilanlagen angeschlossen werden. Telex-Verteilanlagen bestehen aus einer Verteileinrichtung, auf der die Hauptanschlußleitungen beim Teilnehmer enden, und einer der Anzahl der Hauptanschlußleitungen entsprechenden oder größeren Anzahl von Telexstellen, die unmittelbar oder über Leitungen mit der Verteileinrichtung verbunden sind. Bei Telex-Verteilanlagen ist kein oder nur ein begrenzter, gerichteter Untereinanderverkehr zwischen den angeschlossenen Telexstellen möglich. Die Verteileinrichtung und die daran anzuschließenden Telexstellen müssen sich in demselben Fernsprechortsnetz befinden.

(10) Die Deutsche Bundespost stellt die Anschlußleitung, die Einführung und die Innenleitung für den Teilnehmer bis zu den Anschlußdosen einschließlich her. Für die Herstellung werden Einrichtungsgebühren berechnet. Der Telexteilnehmer hat die übrigen in seinen Räumen untergebrachten Teilnehmereinrichtungen selbst zu beschaffen. Die Einrichtungen

müssen von der Deutschen Bundespost zugelassen sein.

(11) Für die Unterhaltung der in den Räumen des Teilnehmers untergebrachten Teilnehmereinrichtungen gelten die Bestimmungen der Anlage zur Verordnung über Gebühren für den Fernschreib- und den Datexdienst in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(12) Der Wortlaut des Kennungsgebers ist mit der Deutschen Bundespost zu vereinbaren.

(13) Die Bestimmungen der Fernsprechordnung über das Verhältnis des Fernsprechteilnehmers zur Deutschen Bundespost, insbesondere über die Gebührenpflicht des Teilnehmers, die Mindestüberlassungsdauer, die Kündigung, die Einstellung des Dienstes, die Sperre usw. und die Haftpflicht, gelten sinngemäß auch für den Telexteilnehmer.

§ 32 a

Datexnetz

(1) Das Datexnetz ist ein öffentliches Wählnetz; es dient dem Austausch von Nachrichten mit einer Übertragungsgeschwindigkeit bis zu 200 bit/s (Informationsschritte pro Sekunde).

(2) Das Datexnetz besteht aus den Vermittlungsstellen, den Leitungen zwischen ihnen und den Datexanschlüssen. Das Datexnetz ist in Zentralvermittlungsstellenbereiche, diese sind in Hauptvermittlungsstellenbereiche aufgeteilt. Die Bereichsgrenzen entsprechen denen des Telexnetzes.

(3) Datexanschlüsse werden an eine Vermittlungsstelle des Vermittlungsstellenbereichs angeschlossen, in dem das Grundstück liegt, auf dem sie eingerichtet werden sollen.

(4) Im Datexnetz sind die Verbindungen vom Teilnehmer selbst herzustellen.

(5) Datexanschlüsse sind stets Einzelanschlüsse.

(6) Die Deutsche Bundespost stellt die Fernschaltgeräte für die Datexanschlüsse bereit. Die an die Fernschaltgeräte anzuschließenden Endeinrichtungen, die von der Deutschen Bundespost zum Betrieb im Datexnetz zugelassen sein müssen, hat der Teilnehmer selbst zu beschaffen.

(7) Die Deutsche Bundespost unterhält die Anschlußleitung und das Fernschaltgerät. Die Endeinrichtungen sind auf Kosten des Teilnehmers von privaten Unternehmern, die von der Deutschen Bundespost zugelassen sein müssen, zu unterhalten. Ausnahmsweise kann auch die Unterhaltung durch geschultes Personal des Teilnehmers zugelassen werden, wenn die sachkundige Ausführung gewährleistet ist. Soweit es sich bei den Endeinrichtungen um Fernschreibgeräte der in Unterabschnitt E. 2. (Unterhaltungsgebühren) des Abschnitts V. der Anlage zur Verordnung über Gebühren für den Fernschreib- und den Datexdienst genannten Art handelt, übernimmt die Deutsche Bundespost auf Antrag die Unterhaltung gegen Entrichtung der in diesen Bestimmungen festgesetzten Gebühren.

(8) Die Mindestüberlassungsdauer beträgt für Datexanschlüsse ein Jahr. Im übrigen gilt § 32 Abs. 13 für den Datexteilnehmer entsprechend.

§ 33

Geltungsbereich

(1) Die vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit nicht Ausnahmen gemacht sind, auch für die Behandlung der Telegramme auf den Eisenbahntelegrafen.

(2) Für den Telegrafendienst mit dem Ausland gilt die Telegrafenordnung, soweit nicht der Internationale Fernmeldevertrag nebst den Vollzugsordnungen oder etwaige besondere Telegrafenverträge und Abkommen etwas anderes vorschreiben.

§ 34

Schlußbestimmungen

Die Bedingungen für die Benutzung von Telegrafeneinrichtungen, über die weder durch die Telegrafenordnung noch durch die Fernsprechordnung Bestimmung getroffen ist, setzt die Deutsche Bundespost fest; sie werden in ihren amtlichen Blättern veröffentlicht.

Anlage A

Gebührensätze für den Telegrafendienst

Nr.	Telegrafenordnung §	Gegenstand	Wortgebühr DM
		I. Hauptgebühren	
1	7	Gewöhnliche Telegramme	0,30
1 a		Gewöhnliche Ortstelegramme innerhalb Berlins	0,10
2	10	Dringende Telegramme	0,60
2 a		Dringende Ortstelegramme innerhalb Berlins	0,20
3	16	Gewöhnliche Pressetelegramme	0,15
4		Dringende Pressetelegramme	0,30
5	17	Wettertelegramme	0,15
6	18	Brieftelegramme	0,10

Mindestsatz für gewöhnliche Telegramme, dringende Telegramme und Wettertelegramme 7fache Wortgebühr, für Ortstelegramme innerhalb Berlins 10fache Wortgebühr, für Pressetelegramme 14fache Wortgebühr und für Brieftelegramme 22fache Wortgebühr.

Telegrafengebühren nach dem Ausland s. Gebührenbuch für Telegramme.

Nr.	Telegrafenordnung §	Gegenstand	Gebühr DM
		II. Nebengebühren	
1	4	Vereinbarte Telegramm-Kurzanschrift, monatlich	5,—
2	5	Durchdruck eines durch Fernsprechanschluß aufgegebenen Telegramms einschließlich Zusendung durch die Post	0,60
3		Zuschlag für die Zustellung eines Durchdrucks durch Eilboten	die bestimmungsmäßige Eilzustellgebühr
4	11	Telegramm mit bezahlter Antwort (RP-Telegramm)	
		Der gebührenpflichtige Dienstvermerk gibt den für die Antwort vorausgezahlten Betrag in Deutscher Mark an, z. B. = RP 3,00 =	
5	12	Zuschlag für Vergleichung	die Hälfte der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm gleicher Wortzahl
6	13	Empfangsanzeige, telegrafisch	die bestimmungsmäßige Telegrafengebühr für ein gewöhnliches Telegramm von 7 Wörtern
	14	Mehrfachtelegramm, auch für ein Telegramm nach dem Ausland,	
		Zuschlag für Vervielfältigung eines Telegramms	
7		für jede Ausfertigung bis 50 Gebührenwörter	1,20

Nr.	Telegrafenordnung §	Gegenstand	Gebühr DM
8		für jede weitere volle oder angefangene Reihe von 50 Gebührenwörtern	0,60
	22	Schmuckblattelegramm	
		Zuschlag für ein Telegramm — ohne Rücksicht auf die Wortzahl —	
9		auf einfachem Schmuckblatt	1,—
10		auf Schmuckblatt in besonderer Ausführung	5,—
	24 u. 25	Gebührenpflichtiger Dienstspruch	
11		bei Wiederholung von Wörtern auf Verlangen des Empfängers, für jedes zu wiederholende Wort ..... Durch die Gebühr werden Frage- und Antwortdienstspruch abgegolten.	die bestimmungsmäßige Wortgebühr für ein gewöhnliches Telegramm, Mindestgebühr für 7 Wörter; im Ortsdienst innerhalb Berlins Mindestgebühr für 10 Wörter
12		in allen anderen Fällen	Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm gleicher Wortzahl
13		Zuschlag für eine telegrafische Antwort	die bestimmungsmäßige Telegrafengebühr für ein gewöhnliches Telegramm von 7 Wörtern; im Ortsdienst innerhalb Berlins die bestimmungsmäßige Telegrafengebühr für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Wörtern
	24	Mitteilungen durch die Post über schon übermittelte Telegramme	
14		als gewöhnlicher oder als eingeschriebener Brief	die bestimmungsmäßige Postgebühr
		Zugleich für eine vom Antragsteller gewünschte briefliche Antwort	
15		als gewöhnlicher oder als eingeschriebener Brief	das Doppelte der bestimmungsmäßigen Postgebühr
16	25	Schreibgebühr bei Zurückziehung eines Telegramms vor Beginn der Übermittlung	1,20
	26	Sonderzustellung von Telegrammen	
17		Pauschgebühr, monatlich	5,—
18		Einzelgebühr	0,60
19		Zustellung eines Telegramms mit ungenügender Anschrift	0,60

Nr.	Telegrafenordnung §	Gegenstand	Gebühr DM
	28	Leistungen, die mit dem Telegrafendienst zusammenhängen, aber nicht besonders geregelt sind (z. B. Heraussuchen eines Telegramms zur Einsichtnahme oder für die Fertigung von Abschriften)	
20		bei Arbeitsleistungen bis zu einer halben Stunde	Gebühren nach Abschnitt XV Nr. 11 und 12 der Fernsprechgebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernsprechordnung)
21		darüber hinaus für jede angefangene Viertelstunde ...	
		Beglaubigte Abschrift eines Telegramms	
22		bis zu 50 Wörtern	1,40
23		für je weitere volle oder angefangene 50 Wörter zusätzlich	0,70
24		Eine Ablichtung bis zur Größe DIN A 4	2,—
25		jede weitere	0,50
		Für die Übersendung einer Abschrift oder Ablichtung	
26		durch die Post	die bestimmungsmäßige Briefgebühr
27		Zuschlag für die Zustellung durch Eilboten	die bestimmungsmäßige Eilzustellgebühr

Der Gesamtbetrag an Gebühren für ein Telegramm wird auf volle Pfennige in der Weise gerundet, daß Bruchteile unter 0,5 Pf unberücksichtigt bleiben und solche von 0,5 Pf an als ein voller Pfennig gelten.

Anlage B

Gebührenpflichtige Dienstvermerke

Telegrafenordnung §		Abkürzung
4	Postlagernd	= GP =
10	Dringend	= D =
11	Antwort bezahlt	= RPx = (x bedeutet für die Antwort vorausgezahlter Betrag in Deutscher Mark)
12	Vergleichung	= TC =
13	Telegrafische Empfangsanzeige	= PC =
14	Mehrfachtelegramm, x Anschriften	= TMx = (x bedeutet Anzahl der Anschriften)
14	Mehrfachtelegramm, alle Anschriften mitteilen	= TMx = CTA = (x bedeutet Anzahl der Anschriften)
16	Pressetelegramm	= PRESSE =
17	Wettertelegramm	= OBS =
18	Brieftelegramm	= LT =
22	Schuckblattelegramm	= LXx = (x bedeutet Nummer oder Kennbuchstabe des Schmuckblatts)
23	Nachsenden	= FS =
26	Bote bezahlt mit x DM von ... (Bezeichnung des gewünschten Zustellamts)	= XP x DM von ... = (x bedeutet für die Zustellung hinterlegter Betrag in Deutscher Mark)
26	Nur am Tage zustellen	= TAGS =
26	Auch während der Nacht zustellen	= NACHTS =
26	Eigenhändig	= MP =

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement.
Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399. oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
Preis dieser Ausgabe 1,95 DM zuzüglich Versandgebühr 0,20 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.